

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2021 – 2024

EINLADUNG

zur

27. Sitzung des Grossen Landrats

auf

Donnerstag, 21. März 2024, 14:00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 27. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 11.01.2024 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

2. Sicherheitskosten der WEF-Jahrestreffen 2025-2027

Beilage Nr. 253: Antrag des Kleinen Landrats vom 20.02.2024

- Auflageakten:
- Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Polizei fedpol), Kanton Graubünden (WEF-Ausschuss der Bündner Regierung), Gemeinde Davos, World Economic Forum, Vereinbarung über die Verteilung der Zusatzkosten für die Sicherheit der Jahrestreffen des World Economic Forums in Davos für die Jahre 2025-2027
 - Erklärung "Bekanntnis und Prinzipien zwischen Gemeinde Davos und World Economic Forum" vom 16./23.01.2024
 - Bundesrat, Botschaft zu den WEF-Jahrestreffen 2025-2027 an die Bundesversammlung, Vorentwurf vom 14.02.2024
 - Bundesrat, Medienmitteilung "WEF: Bundesrat will Kanton Graubünden 2025 bis 2027 weiter unterstützen" vom 14.02.2024
 - Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Polizei fedpol), Kanton Graubünden (WEF-Ausschuss der Bündner Regierung), Gemeinde Davos, World Economic Forum, Vereinbarung vom 23.02.2021 über die Verteilung der Zusatzkosten für die Sicherheit der Jahrestreffen des World Economic Forums in Davos für die Jahre 2022-2024
 - Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat, Beschluss vom 05.06.2018 betreffend Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums
 - Kleiner Landrat, Stellungnahme an die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Polizei fedpol), Beschluss vom 26.01.2021 betreffend Finanzierung der Sicherheitskosten zu den WEF-Jahrestreffen 2022-2024
 - Gemeinde Davos, Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 23.09.2018, enthaltend die Abstimmungsvorlage "Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums", https://www.gemeindedavos.ch/_docn/1783600/Abstimmungsbotschaft_Gemeinde_23-09-2018.pdf
 - Universität St. Gallen, Institut für Systemisches Management und Public Governance, Bericht "Die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Jahrestreffens 2023 des World Economic Forums in Davos" vom 29.11.2023

- Gemeinde Klosters, Gemeindevorstand, Beschluss vom 25.10.2022 zum World Economic Forum, jährliche Beteiligung an Sicherheitskosten, Verlängerung Jahre 2023-2025, Protokoll Nr. 536

3. Teilrevision Art. 154 und 158 Baugesetz (DRB 60)

- Beilage Nr. 254: Antrag des Kleinen Landrats vom 06.02.2024
- Beilage Nr. 255: Antrag des Kleinen Landrats vom 27.02.2024 betreffend Anträge der Vorberatungskommission
- Beilage Nr. 256: Fahne betreffend synoptische Darstellung Art. 154 und Art. 158 Baugesetz
- Beilage Nr. 257: Planungs- und Mitwirkungsbericht "Bericht zur Teilrevision des Baugesetzes der Gemeinde Davos betreffend Wintersperre"
- Beilage Nr. 258: Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung Graubünden vom 18.09.2023
- Auflageakten:
- Drittänderungen z.K.
 - Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 16.02.2024

4. Verbauung Bärentalerbach, Instandsetzung Gerinne Oberlauf

- Beilage Nr. 259: Antrag des Kleinen Landrats vom 20.02.2024
- Auflageakten:
- Projektmappe: Verbauung Bärentalerbach, Instandsetzung Oberlauf

5. Sanierung Tobelmühlestrasse 2024, Nachtragskredite Werkleitungen

- Beilage Nr. 260: Antrag des Kleinen Landrats vom 12.02.2024
- Auflageakten:
- Kostenvoranschlag Tobelmühlestrasse 1-4, Sanierung Werkleitungen und Strasse, Caprez Ingenieure AG vom 08.02.2024

6. Nachtragskredit für die Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen durch eine Fremdunternehmung

- Beilage Nr. 261: Antrag des Kleinen Landrats vom 23.01.2024
- Auflageakten:
- 2 Offerten

7. Postulat Ladina Alioth und Linda Zaugg betreffend Abbau von Hürden bei der öV-Nutzung für Kinder und Jugendliche, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 262: Antrag des Kleinen Landrats vom 27.02.2024

Beilage Nr. 263: Postulat Ladina Alioth und Linda Zaugg betreffend kostenlose öV-Nutzung für Kinder und Jugendliche vom 06.07.2023

8. Einführung Loipenpass Davos Klosters

Beilage Nr. 264: Antrag des Kleinen Landrats vom 12.02.2024

Beilage Nr. 265: Konzept

Beilage Nr. 266: Nachtrag IV

Auflageakten: – Gebührentarif im Entwurf

9. Persönliche Vorstösse

10. Mitteilungen des Kleinen Landrats

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grossem Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Ladina Alioth, Landratsvizepräsidentin

Davos, 28. Februar 2024

Sitzung vom 20.02.2024
Mitgeteilt am 23.02.2024
Protokoll-Nr. 24-113
Reg.-Nr. V1.3

An den Grossen Landrat

Sicherheitskosten der WEF-Jahrestreffen 2025-2027

1. Das Wichtigste in Kürze

An den Jahrestreffen des World Economic Forums (WEF) nehmen viele Gäste teil, die internationale Organisationen, Firmen oder auch Regierungen zahlreicher Länder dieser Welt vertreten. Entsprechend hoch ist der Sicherheitsaufwand, der betrieben werden muss, um für das Jahrestreffen eine sichere Umgebung zu gewährleisten. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Kanton Graubünden, die Gemeinde Davos und das World Economic Forum tragen die daraus entstehenden Kosten gemeinsam und haben dies in einer Vereinbarung geregelt. Die bislang aktuelle Vereinbarung vom 23. Februar 2021 zu den Sicherheitskosten der Jahrestreffen 2022 bis 2024 ist mit der Durchführung des Jahrestreffens 2024 ausgelaufen. Nun geht es um die künftigen Jahre 2025 bis 2027. Dabei wird die bisherige Zusammenarbeit nicht einfach fortgeführt und in die Zukunft verlängert. Das World Economic Forum und die Gemeinde Davos haben in den letzten drei Jahren ihre Zusammenarbeit weiter intensiviert und die Davoser Bevölkerung umfassend bei den Diskussionen zu den Anforderungen und den Auswirkungen der Jahrestreffen einbezogen. Diese intensivierte Zusammenarbeit wird in einer gemeinsamen Erklärung zwischen World Economic Forum und Gemeinde gefestigt. Daneben gilt es aber auch, eine neue Vereinbarung zu den Sicherheitskosten der WEF-Jahrestreffen 2025 bis 2027 unter den oben erwähnten vier Partnern abzuschliessen. Vorgesehen ist dabei, dass das World Economic Forum seinen Anteil an den Sicherheitskosten erhöht und den Kanton Graubünden und die Gemeinde Davos finanziell entlastet. Nachdem Bundesrat, Regierungsrat und die Leitung des World Economic Forum der neuen Vereinbarung bereits zugestimmt haben, unterbreitet der Kleine Landrat diese Vorlage dem Grossen Landrat zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Die Jahrestreffen des World Economic Forums

Im Jahr 1971 fand in Davos das erste European Management Forum statt. An einem Ort abseits des Alltags wollte Wirtschaftsprofessor Klaus Schwab mit Geschäftsleuten branchenspezifische Fragen diskutieren. 1987 entstand daraus das World Economic Forum, das seine Jahrestagung (Annual Meeting) jeweils im Januar in Davos durchführt.



Der Davoser Gemeindepolizist Kurt Siegenthaler (mit Schäferhund) im Jahr 1979 bei der Eingangskontrolle zum Kongresszentrum, zusammen mit einem Polizisten der Kantonspolizei Graubünden.

Vielschichtigkeit, Dynamik, kritischer Dialog, Globalisierung von Themen öffneten den Teilnehmendenkreis, der heute neben Geschäftsleitungspersonen (CEOs) internationaler Unternehmen auch Regierungsmitglieder zahlreicher Staaten und Vertreter aus den Bereichen Kultur, Sport, Religion, Jugend, Forschung, Medien und von internationalen Organisationen umfasst. Zur Jahrestagung werden ca. 3'000 Kongressteilnehmende eingeladen, daneben sind Firmen- oder Familienangehörige, Kommunikationsfachleute, Sicherheits-, Organisations- und Logistikverantwortliche anwesend.

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Das World Economic Forum hat wiederholt Studien zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Jahrestreffens bei der Universität St. Gallen vornehmen lassen, zuletzt eine Untersuchung zum Jahrestreffen 2023. Diese Veranstaltung erzeugte gemäss den abgegebenen Zutrittskarten (Badges) einen Gästezustrom von 9'050 Personen nach Davos (2'900 Kongressteilnehmende, 900 Begleitpersonen, 950 Personen von Medienunternehmen, 3'300 Mitarbeitende für den Kongress und 1'000 Personen weiterer Kategorien). In diesen Zahlen sind die volkswirtschaftlichen Effekte der Personen von Polizei und Militär nicht berücksichtigt.

Im Zuge der hohen Attraktivität der Veranstaltung kommen im Weiteren einige tausend Mitarbeitende von weiteren Firmen nach Davos, die die Aufmerksamkeit und die Gunst des anwesenden Kongresspublikums mit eigenen Veranstaltungen und Präsentationen nutzen wollen. Das Jahrestreffen 2023 verursachte dem World Economic Forum Kosten von ca. 46 Mio. Franken, wovon Davoser Unternehmen Aufträge für 22 Mio. Franken übernehmen konnten. Zusammen mit den

Ausgaben der Kongressteilnehmenden, der anwesenden Unternehmen für Präsenzen und Events sowie der Medien ergeben sich Umsätze von rund 69 Mio. Franken in Davos. Die Ausgaben der voranstehend erwähnten Drittfirmen und für Sicherheitsdienstleistungen sind nicht im Detail bekannt. Insgesamt erzeugt ein Jahrestreffen in der Schätzung der Universität St. Gallen, vorsichtig gerechnet, eine konkrete Nachfrage in Davos von rund 100 Mio. Franken. Der tatsächliche Betrag dürfte aber mit Sicherheit höher sein.

Zusammenfassend hat das Jahrestreffen eine grosse und viele Branchen berücksichtigende volkswirtschaftliche Bedeutung. Es erzeugt zusätzliche Aufträge und Arbeit für die Davoser Unternehmen (Gastronomie, Hotels, Lebensmittelbranche, Liegenschaftenbesitzende, Baugewerbe, Transportdienstleistende, Kongresszentrum, Spital, Energieversorgung, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste, etc.), schafft Anreize für Investitionen in Hotelrenovationen und -neubauten und für Qualitätsverbesserungen durch hohe Anforderungen seitens des Kongressveranstalters und der Gäste an den Veranstaltungsort und die Tagungsortlichkeiten. Und nicht zuletzt verhilft das Jahrestreffen Davos zu enormer weltweiter Publizität und wiederholter Erwähnung als geschätzter und fähiger Kongressstandort.

Die Gemeinde Davos selbst verfügt mit dem World Economic Forum über einen attraktiven Mieter von Kongresszentrum und Hallenbad. Diese Einnahmen sind ein wichtiger Beitrag an die Kosten der für die Destination als Ganzes wichtige Kongress- und Freizeitinfrastruktur.

4. Umgang mit Begleiterscheinungen

Ein Kongress mit der Dimension des Jahrestreffens des World Economic Forums bringt neben positiven auch kritisch zu betrachtende Aspekte mit sich. So entstehen durch das Jahrestreffen des World Economic Forums belastende Effekte. Die hohe Verkehrsbelastung etwa erzeugt stockenden, zeitweise stehenden Verkehr und bringt eine stärkere Belastung der Umwelt bzw. der Luftqualität mit sich. Zudem erzeugen Absperrungen, Baustellen und das Ent- und Beladen von Lastwagen Einschränkungen beim Fussgängerverkehr sowie beim öffentlichen und Individualverkehr in Davos. Bau- und Verkehrslärm beim Auf- und Abbau sind störend für Einheimische und Feriengäste und nehmen aufgrund der steigenden Attraktivität des Anlasses als Präsenzplattform zu. Zudem können wichtige öffentliche Infrastrukturen wie z.B. Schulgebäude/Turnhallen und Hallenbad oder gewisse Verkehrs-/Spazierwege nicht in üblicher Form genutzt werden.

Der Kleine Landrat nimmt nach jedem Jahrestreffen die kritischen Beobachtungen und Ereignisse im Detail auf, bespricht diese mit Kanton, Kantonspolizei, WEF, Dritten (z.B. RhB) und den Ressortleitenden der Gemeindeverwaltung, um im Bedarfsfall entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Problemlösungen und Verbesserungsmöglichkeiten wurden nach jedem Jahrestreffen der letzten Jahre mit geeigneten Massnahmen umgesetzt, wobei die Zusammenarbeit der vorangehend erwähnten beteiligten Institutionen zunehmend intensiver wurde.

Ein hohes Augenmerk wird dabei auch auf den Dialog mit der Davoser Bevölkerung und die Zugänglichkeit zum Forum gelegt. Das Open Forum etwa wird vom Kongressveranstalter speziell für die Davoser Bevölkerung vorgesehen, und die WEF-Leitung lädt die Davoser Bevölkerung regelmässig zu öffentlichen Diskussionen ein (Runde Tische, Informationsveranstaltungen, Kongressvorschau), deren Ergebnisse soweit möglich und sinnvoll ebenso in die oben beschriebenen Verbesserungsmassnahmen einfliessen. Zudem wird eine bestimmte Anzahl Eintrittskarten zum WEF-Jahrestreffen im Losverfahren an einheimische interessierte Personen abgegeben.

5. Vereinbarungen zu den Sicherheitskosten

Nachdem im Jahr 2003 die kostenmässigen Aufwendungen für die Sicherheit des WEF-Jahrestreffens den Betrag von 13 Mio. Franken erreichten, fanden Verhandlungen zwischen dem Bund, dem Kanton Graubünden, der Gemeinde Davos und dem World Economic Forum statt. In der Folge wurde ein Kostendach von 8 Mio. Franken festgelegt. Zur Abfederung der finanziellen Belastung des Kantons Graubünden wurde ein dreistufiges Finanzierungsmodell vereinbart. In der Stufe 2, bei Überschreitung des Kostendachs, stellte der Bundesrat für die Jahre 2004 bis 2006 insgesamt 2 Millionen Franken zur Verfügung, und in der Stufe 3 hätte sich der Bund bei ausserordentlichen Ereignissen mit 80 % an den die Stufe 1 und Stufe 2 überschreitenden Kosten beteiligt. Die Zusicherung gemäss Stufe 2 wurde seitens des Bundes in den Folgejahren reduziert. Für die Jahre 2016 bis 2018 standen in dieser Stufe insgesamt maximal 750'000 Franken zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2015 wurde aufgrund der weltweit angespannten Sicherheitslage das Kostendach der Sicherheitskosten von 8 Mio. Franken überschritten (2015: 8,2 Millionen Franken; 2016: 9,0 Millionen Franken; 2017: 9,6 Millionen Franken; 2018: 9,5 Millionen Franken). Es fanden deshalb Verhandlungen zwischen den Partnern bezüglich der Aufteilung der über 8 Mio. Franken hinausgehenden Kosten statt.



Eingangskontrolle heute: Sicherheitskräfte von kantonalen Polizeien (im Bild Kantonspolizei Genf) unterstützen die Kantonspolizei Graubünden bei der Umsetzung der Sicherheitsaufgaben.

Mit der Vereinbarung für die Jahre 2019 bis 2021 wurde der bisherige Kostenverteilungsschlüssel, der "Achtelsschlüssel", der Stufe 1 übernommen. Das Kostendach wurde jedoch von 8 auf 9 Millionen Franken angehoben. Diese Erhöhung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kosten seit den Anschlägen vom November 2015 in Paris und der seither angespannteren Sicherheitslage angestiegen sind. Bezüglich der Stufen 2 und 3 wurde versucht, die Anwendungskriterien präziser zu fassen. Ferner wurde klargestellt, dass diese beiden Stufen auch kumulativ zur Anwendung gelangen können und sich nicht gegenseitig ausschliessen.

Die Finanzkommission des Nationalrats hat die Beteiligung des Bundes ab dem Jahr 2022 geprüft und ist zum Schluss gelangt, das Kostendach bei 9 Mio. Franken zu belassen. Allerdings hat die Kommission gefordert, den Beitrag des Bundes um einen Achtel zu reduzieren (siehe Tabelle in Kapitel 7). Gleichzeitig hat sich das World Economic Forum bereit erklärt, seinen Anteil an den Sicherheitskosten von $\frac{2}{8}$ auf $\frac{3}{8}$ zu erhöhen. Am Anteil des Kantons Graubünden und der Gemeinde Davos von $\frac{2}{8}$ bzw. $\frac{1}{8}$ änderte sich damals noch nichts. Die Stufen 2 und 3 wurden gegenüber der Vereinbarung 2019 bis 2021 nicht verändert.

Die aktuellen Anpassungen zur neuen Vereinbarung zu den Sicherheitskosten 2025 bis 2027 werden im Kapitel 7 beschrieben.

6. Bekenntnis von Gemeinde und WEF zur verstärkten Zusammenarbeit

Die in den letzten Jahren verstärkte Zusammenarbeit, die zunehmend bedeutender wird und eine essentielle Voraussetzung darstellt für eine erfolgreiche Durchführung der WEF-Jahrestreffen, wurde von der WEF-Leitung und dem Kleinen Landrat am 16. bzw. 23. Januar 2024 in einer gemeinsamen Erklärung festgehalten. Das Forum und die Gemeinde Davos bekennen sich in der Erklärung dazu, die über 50 Jahre andauernde Partnerschaft weiterzuführen und im Sinne der Nachhaltigkeit, der Attraktivität und der Verträglichkeit weiterzuentwickeln. Diese Partnerschaft geht über die Organisation einer einzelnen Grossveranstaltung hinaus und definiert die strategische Zusammenarbeit, mit der über die kommenden Jahre sichergestellt wird, dass die Jahrestreffen für die Teilnehmenden möglichst attraktiv und zugleich für die lokale Bevölkerung und für Gäste sowie für die Umwelt möglichst schonend und nachhaltig stattfinden können.

Das World Economic Forum bekennt sich in der gemeinsamen Erklärung zu Davos als langfristigen Austragungsort seines Jahrestreffens. Die Gemeinde Davos bekräftigt ihrerseits die Unterstützung für diesen wichtigen Anlass, welcher für die Gemeinde und die Region von wirtschaftlich grosser Bedeutung ist. Dabei destillieren beide Parteien 7 Handlungsfelder heraus, auf welche sie speziell das Augenmerk legen wollen:

- Unterkünfte für Teilnehmende, Forumsmitarbeitende, Sicherheitskräfte und Ordnungskräfte langfristig und in preislich annehmbarem Rahmen sicherstellen;
- Auf- und Abbautätigkeiten infolge von Nebenveranstaltungen für Anwohnende und Gäste verträglich ausgestalten;
- Verkehrs- und Schadstoffbelastung möglichst reduzieren und für eine verträgliche Verkehrsregelung sorgen;
- Kongress-, Veranstaltungs- und Basisinfrastruktur langfristig sicherstellen und neuen Bedürfnissen (z.B. Elektromobilität) anpassen;
- CO₂-Emissionen vor Ort möglichst tief halten und den Materialverbrauch in Kreisläufen denken;
- wirtschaftliche Nachhaltigkeit vor Ort verbessern;
- Dialog mit der Bevölkerung pflegen und auch unterjährig ausbauen.

Das World Economic Forum unterstützt die Gemeinde bei verschiedenen Handlungsfeldern und Massnahmen. Als Zeichen der Wertschätzung für die über 50-jährige erfolgreiche Partnerschaft mit Gemeinde und Kanton, als Symbol eines langjährigen Bekenntnisses zum Standort Davos und in Anbetracht dessen, dass die Umsetzung der in den Handlungsfeldern definierten Massnahmen mit Ressourcen vor Ort verbunden sind, möchte das World Economic Forum die Gemeinde und den Kanton auch finanziell entlasten.

Die bedeutendsten Unterstützungsleistungen sind dabei der finanzielle Beitrag von 1 Mio. Franken an den Bau einer Wärmezentrale beim Kongresszentrum sowie die Übernahme eines wesentlichen Teils der Gemeinkosten für die Sicherheitsaufwendungen der WEF-Jahrestreffen. Vom bisherigen Gemeindeanteil von jährlich 1,125 Mio. Franken übernimmt das World Economic Forum für die Jahre 2025 bis 2027 einen Betrag von 825'000 Franken. Neu wird das World Economic Forum insgesamt die Hälfte der Sicherheitskosten selber tragen.

7. Verstärktes Engagement des WEF beim Tragen von Sicherheitskosten

Der hohe Sicherheitsaufwand für die Jahrestagungen führt dazu, dass der Kanton Graubünden und die Eidgenossenschaft bei der Durchführung dieses Kongresses seit Jahren grosse Unterstützung leisten, sei es finanziell, sei es mit speziellen Dienstleistungen (Polizei, Militär). Die bestehende Vereinbarung zu den Sicherheitskosten der Jahrestreffen 2022 bis 2024 (siehe Aktenaufgabe), die in vereinfachter Form erstmals im Jahr 2009 unterzeichnet wurde, ist mit dem WEF-Jahrestreffen 2024 erloschen. Deshalb wurde zwischen Eidgenossenschaft, Kanton Graubünden, World Economic Forum und Gemeinde Davos eine neue Vereinbarung erarbeitet. Diese Vereinbarung übernimmt die wichtigsten Elemente der bisherigen Lösung und passt sie den aktuellen Gegebenheiten an. Das Kostendach der Sicherheitskosten beträgt nach wie vor 9 Mio. Franken (2009 waren es 8 Mio. Fr.).



Verkehrskontrolle der Kantonspolizei St. Gallen auf der Kantonsstrasse in der Valdanna (Davos Wiesen), eingangs Landwassertunnel, am 18. Januar 2024.

Die entstehenden Kosten werden nach dem etablierten 3-stufigen, sich den aktuellen Gegebenheiten anpassenden Kostenschlüssel zwischen Eidgenossenschaft, Kanton Graubünden, World Economic Forum und der Standortgemeinde Davos aufgeteilt: Die 1. Stufe ist der Normalbetrieb. Die Kosten sind voraussehbar und betragen gemäss Planung 9 Mio. Franken. Die 2. und 3. Stufe würden aufgrund ausserordentlicher äusserer Umstände einen erhöhten Sicherheitsaufwand mit gesteigerten Kosten verlangen. Diese Mehrkosten werden gesondert verteilt, wobei Bund und World Economic Forum die Hauptlast tragen. Die zusätzlichen Kosten der 3. Stufe, an welchen auch die Gemeinde Davos (mit dem prozentualen Anteil gemäss nachfolgender Tabelle) beteiligt

wäre, stellen sogenannte gebundene Kosten dar, also von der Sache erzwungene Kosten, die im Falle des Eintretens gemäss kantonaler Gesetzgebung keine Volksabstimmung erfordern würden, sondern dem Grossen Landrat zur Genehmigung unterbreitet würden. Wichtig zu erwähnen: Wie bisher nicht in der neuen Vereinbarung enthalten ist der Assistenzdiensteinsatz der Schweizer Armee, für den allein der Bund die Kosten trägt.

Die letzten drei Vereinbarungen über die Verteilung der Sicherheitskosten im Vergleich (dargestellt ist nur die 1. Stufe / Normalbetrieb; Beträge in Mio. Franken)

Partner und Beiträge	2019-2021 in Mio. Fr.	2022-2024 in Mio. Fr.	2025-2027 in Mio. Fr.	2025-2027 in %
Eidgenossenschaft	3,375	2,250	2,250	25,0
Kanton Graubünden	2,250	2,250	1,950	21,7
<i>Gemeinde Davos</i>	<i>1,125</i>	<i>1,125</i>	<i>0,300</i>	<i>3,3</i>
World Economic Forum	2,250	3,375	4,500	50,0
Kostendach	9,000	9,000	9,000	100,0

Der neuen Vereinbarung zu den Sicherheitskosten der Jahrestreffen 2025 bis 2027 wurde vom Bundesrat am 14. Februar 2024 (zuhanden Beschlussfassung durch die Bundesversammlung) und vom Regierungsrat des Kantons Graubünden am 9. Januar 2024 zugestimmt. Das World Economic Forum hat die Vereinbarung am 5. Februar 2024 unterzeichnet. Gestützt auf die von allen Partnern unterzeichnete Vereinbarung kann nun die Zustimmung seitens des Grossen Landrats eingeleitet werden.

8. Sicherheitskosten der WEF-Jahrestreffen in absoluten Zahlen

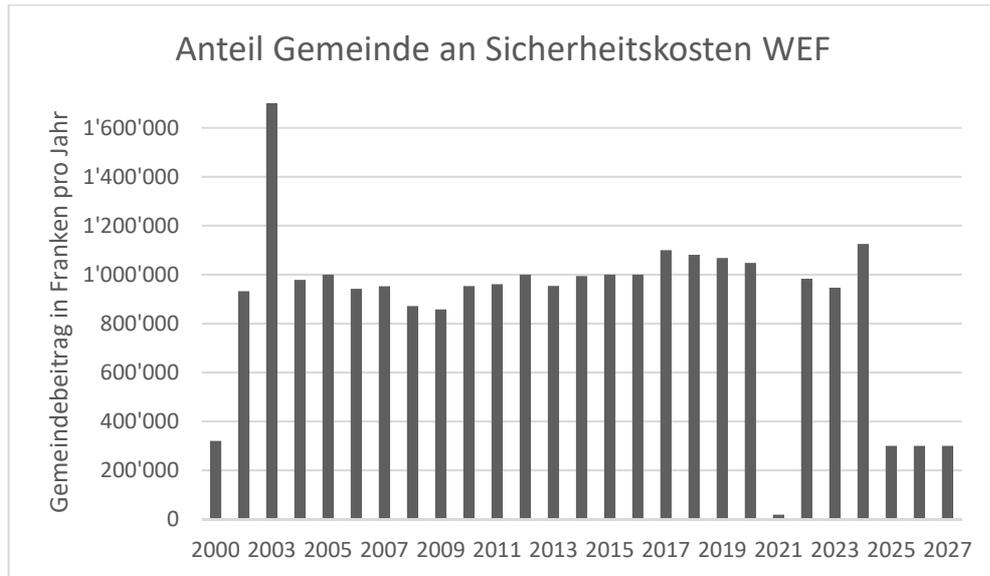
Die Sicherheitskosten für das Jahrestreffen bewegen sich für die Gemeinde Davos seit dem Jahr 2000 in einer relativ engen Bandbreite zu den in der Vereinbarung vorgesehenen Kosten:

Jahr	Zahlung in Fr. Sicherheitskosten	Jahr	Zahlung in Fr. Sicherheitskosten
2000	320'074.70	2015	1'000'000.00
2001	932'228.60	2016	1'000'000.00
2003	1'706'613.25	2017	1'100'000.00
2004	978'608.00	2018	1'081'066.65
2005	1'000'000.00	2019	1'067'932.40
2006	941'736.80	2020	1'047'733.30
2007	952'664.55	2021 *	18'781.70
2008	871'817.90	2022	982'903.50
2009	858'158.25	2023	946'746.85
2010	952'816.65	2024 **	1'125'000.00
2011	961'089.40	2025 ***	300'000.00
2012	999'948.15	2026 ***	300'000.00
2013	953'462.80	2027 ***	300'000.00
2014	994'384.60		

* bedingt durch die Covid-19-Pandemie keine Durchführung eines physischen WEF-Jahrestreffens

** Sicherheitskosten noch nicht abgerechnet, Betrag gemäss Vereinbarung 2022-2024

*** Betrag gemäss Vereinbarung 2025-2027



Im Jahr 2002 fand kein Jahrestreffen in Davos statt (Verlegung des Jahrestreffens von Davos nach New York / USA), deshalb fehlt das Jahr 2002 in der Grafik und in der Tabelle. Die Sicherheitskosten der Gemeinde für das Jahrestreffen 2024 sind noch nicht bekannt und werden deshalb mit der Annahme aus der Vereinbarung ersetzt. Die Sicherheitskosten 2025 bis 2027 betragen für die Gemeinde Davos gemäss der neuen Vereinbarung jährlich 300'000 Franken. Es scheint aus Sicht der guten Zusammenarbeit innerhalb der Destination Davos Klosters angezeigt, dass sich die Gemeinde Klosters weiterhin am jährlichen Unterstützungsbeitrag der Standortgemeinde Davos beteiligt. Ein Entscheid wird durch die in Klosters zuständigen Behörden zu fällen sein, weshalb noch keine Aussagen über die künftige Beitragshöhe möglich ist.



Patrouillendienst auf der Promenade in Davos Platz während des WEF-Jahrestreffens 2024, hier durch die Kantonspolizei Graubünden.

Der für die Gemeinde Davos verbleibende Netto-Betrag von höchstens 300'000 Franken ist deutlich tiefer als in den vergangenen zwei Jahrzehnten und in der Beurteilung des Kleinen Landrats sehr vorteilhaft. Die neue Vereinbarung gilt auf Vorgabe der Eidgenossenschaft für drei Jahre, was zu einem Gemeindebeitrag von gesamthaft 900'000 Franken führt. Somit liegt die Beschlusskompetenz beim Grossen Landrat (Art. 34 Abs. 2 lit. a der Gemeindeverfassung).

9. Beurteilung und Schlussbemerkungen

Die Geschichte der Zusammenarbeit zwischen World Economic Forum und Gemeinde Davos ist jahrzehntealt. Bereits frühere Generationen der Davoser Bevölkerung haben sich über das WEF – über Vorteile und Nachteile, über Geben und Nehmen – Gedanken gemacht und Entscheide gefällt. Das Kongresszentrum wurde in den vergangenen Jahrzehnten etappenweise ausgebaut, damit auch grössere Kongresse entsprechend Platz haben und aufgenommen werden können. Bis heute leistet das World Economic Forum einen zentralen Beitrag an den Erhalt dieser wichtigen Infrastruktur.

Für den Kleinen Landrat überwiegen in heutiger Betrachtung die positiven Effekte der Jahrestreffen bei weitem, insbesondere die volkswirtschaftlichen Einflüsse auf die lokale Wirtschaft. Davos muss seinen besonderen Events – und da gehört das Jahrestreffen unzweifelhaft dazu – Sorge tragen. Im Tourismus- und Gastgeberort Davos basieren viele Arbeitsplätze auf den volkswirtschaftlichen Effekten von Kongressen und Events. Praktisch alle Davoserinnen und Davoser haben in irgendeiner Weise einen Nutzen davon. Die WEF-Jahrestreffen erzeugen zudem wiederholt internationale Publizität und sind damit für den Kongressstandort unersetzliche Werbeträger.

Der Kleine Landrat sieht die aktuelle Entwicklung der WEF-Jahrestreffen trotz dringend notwendiger Verbesserungsmassnahmen im Verkehrsbereich positiv. Insbesondere die Koordination von Auf- und Abbauarbeiten konnte in den vergangenen Jahren stark optimiert werden, was mit einer neuen gesetzlichen Grundlage gesichert und geschärft werden soll. Das World Economic Forum seinerseits pflegt den direkten Dialog mit der Davoser Bevölkerung sowie mit dem Grossen und dem Kleinen Landrat. So besteht ein dauernder, offener Austausch über die positiven und negativen Begleiterscheinungen dieses Grossanlasses. An aktuellen Fragestellungen wird konstruktiv gearbeitet. Der grösste Teil des unwägbaren Risikos von plötzlich notwendigen, sehr hohen Sicherheitsanforderungen und in der Folge überhöhten Sicherheitskosten wird durch die Eidgenossenschaft und das World Economic Forum getragen. Die Gemeinde Klosters wird wiederum angefragt, weiterhin einen angepassten Anteil an den Sicherheitskosten mitzutragen.

Davos hat sich seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit pionierhaften, aber auch gewagten Investitionen für den Kongresstourismus entschieden. Dieser Weg hat Davos eine positive Entwicklung beschert, von der wir heute profitieren und die es für die Zukunft in Wert zu setzen gilt. Seit dieser Zeit gibt es auch den gemeinsamen Weg mit dem World Economic Forum, eine ausserordentlich lange, eindrückliche und erfolgreiche Geschichte der Zusammenarbeit. Jetzt ist in dieser langen Entwicklung ein weiterer Entscheid anstehend, die Kosten für die Sicherheitsaufwendungen für die Jahre 2025 bis 2027 gemeinsam mit Schweizerischer Eidgenossenschaft, Kanton Graubünden und World Economic Forum zu sprechen.

Die neue Vereinbarung läuft auf Vorgabe der Eidgenossenschaft wiederum 3 Jahre und enthält den deutlich tieferen, jährlichen Kostenanteil der Gemeinde Davos von 300'000 Franken. Das verstärkte finanzielle Engagement des World Economic Forums mit Übernahme eines grösseren Teils

der bisherigen Sicherheitskosten der Gemeinde wird durch den Kleinen Landrat ausdrücklich verdankt. Es führt auch dazu, dass der anstehende Kredit für die Sicherheitskosten aufgrund der reduzierten Betragshöhe abschliessend durch den Grossen Landrat zu genehmigen ist.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der "Vereinbarung über die Verteilung der Zusatzkosten für die Sicherheit der Jahrestreffen des World Economic Forums in Davos für die Jahre 2025 bis 2027" wird zugestimmt.
2. Für die drei Jahre von 2025 bis 2027 wird ein jährlicher Verpflichtungskredit von 300'000 Franken (inkl. allfälliger MWSt.) gestützt auf die Vereinbarung gemäss Beschlusspunkt 1 zulasten Kostenstelle 5308401 "Kongresszentrum" und Konto 3631.04 "Gemeindeanteil Sicherheitskosten WEF" verabschiedet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Polizei fedpol), Kanton Graubünden (WEF-Ausschuss der Bündner Regierung), Gemeinde Davos, World Economic Forum, Vereinbarung über die Verteilung der Zusatzkosten für die Sicherheit der Jahrestreffen des World Economic Forums in Davos für die Jahre 2025-2027
- Erklärung "Bekenntnis und Prinzipien zwischen Gemeinde Davos und World Economic Forum" vom 16./23.01.2024
- Bundesrat, Botschaft zu den WEF-Jahrestreffen 2025-2027 an die Bundesversammlung, Vorentwurf vom 14.02.2024
- Bundesrat, Medienmitteilung "WEF: Bundesrat will Kanton Graubünden 2025 bis 2027 weiter unterstützen" vom 14.02.2024
- Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Polizei fedpol), Kanton Graubünden (WEF-Ausschuss der Bündner Regierung), Gemeinde Davos, World Economic Forum, Vereinbarung vom 23.02.2021 über die Verteilung der Zusatzkosten für die Sicherheit der Jahrestreffen des World Economic Forums in Davos für die Jahre 2022-2024
- Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat, Beschluss vom 05.06.2018 betreffend Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums
- Kleiner Landrat, Stellungnahme an die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Polizei fedpol), Beschluss vom 26.01.2021 betreffend Finanzierung der Sicherheitskosten zu den WEF-Jahrestreffen 2022-2024
- Gemeinde Davos, Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 23.09.2018, enthaltend die Abstimmungsvorlage "Sicherheitskosten der Jahrestreffen des World Economic Forums", https://www.gemeindedavos.ch/_docn/1783600/Abstimmungsbotschaft_Gemeinde_23-09-2018.pdf

- Universität St. Gallen, Institut für Systemisches Management und Public Governance, Bericht "Die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Jahrestreffens 2023 des World Economic Forums in Davos" vom 29.11.2023
- Gemeinde Klosters, Gemeindevorstand, Beschluss vom 25.10.2022 zum World Economic Forum, jährliche Beteiligung an Sicherheitskosten, Verlängerung Jahre 2023-2025, Protokoll Nr. 536

Mitteilung an

- World Economic Forum, alois.zwinggi@weforum.org
- WEF-Ausschuss der Bündner Regierung, andre.kraske@dvs.gr.ch
- Davos Destinations-Organisation, direktion@davos.ch
- Gemeinde Klosters, michael.fischer@gemeindeklosters.ch

Sitzung vom 06.02.2024
Mitgeteilt am 09.02.2024
Protokoll-Nr. 24-68
Reg.-Nr. P2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Art. 154 und 158 Baugesetz (DRB 60)

1 Ausgangslage

Seit über 50 Jahren ist die Gemeinde Davos Gastgeberin für das Jahrestreffen des World Economic Forum (WEF). Der Grossanlass hat sich in den letzten Jahren auf etliche Nebenanlässe ausgedehnt, welche nicht vom WEF selber organisiert werden und in zahlreichen temporär umgenutzten Ladenlokalitäten und Temporärbauten stattfinden. Diese Zunahme an Aktivitäten beansprucht den öffentlichen Grund und insbesondere die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde vor und während des Jahrestreffens bekanntlich stark. Im Jahr 2018 wurden erstmals gestützt auf die bestehende Rechtsordnung zahlreiche Verbesserungsmassnahmen beschlossen. Das Bewilligungsverfahren wurde strenger strukturiert, die zur Verfügung stehende Auf- und Abbauzeit für die temporären Projekte wurde reduziert, die Gemeinde schuf eine Saison-Stelle für die Koordination der Auf- und Abbauarbeiten und übernahm die Organisation eines Verkehrsdienstes während der Auf- und Abbauzeit. Alle neu entstandenen Aufwände in finanzieller Hinsicht wurden durch neu festgelegte Gebühren wieder eingenommen, sodass für die Steuerzahler kein Mehraufwand entstand.

Das neue Konzept wurde erstmals am Jahrestreffen 2019 eingesetzt. Dadurch konnten grosse Verbesserungen betreffend Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit erreicht werden. In den letzten beiden Jahren haben sich die negativen Rückmeldungen zu den Einschränkungen für Einheimische und Gäste rund um die WEF Auf- und Abbauwochen allerdings wieder gehäuft. Dies einerseits deshalb, weil die Bauweisen immer aufwändiger geworden sind und die Anzahl temporärer Projekte jedes Jahr leicht ansteigt, andererseits, weil sich WEF-bezogene Aktivitäten mit der hohen touristischen Auslastung in der Neujahrswoche überschneiden haben. In dieser gut frequentierten Zeit gilt es, verschiedenen Interessen gerecht zu werden.

2 Handlungsbedarf

Der Kleine Landrat ist überzeugt, mit den bereits eingeführten Beschränkungen und der Koordination aller temporären Bauprojekte auf dem richtigen Weg zu sein. Dennoch nehmen temporäre Projekte für das Jahrestreffen tendenziell zu. Ohne die Möglichkeit zur Ergreifung von zusätzlichen Massnahmen würden die Verkehrsprobleme nicht nur während dem Jahrestreffen, sondern auch während der Auf- und Abbauzeit zu einer inakzeptablen Belastung führen. Es gilt deshalb, für solche bereits stattfindenden und zukünftigen Entwicklungen gewappnet zu sein. Die Nebenveranstaltungen am WEF sollen nur in einem Rahmen zugelassen werden, welcher für alle Betroffenen erträglich bleibt. Gleichzeitig soll der Auf- und Abbau von temporären Bauten und Umnutzungen nicht verboten werden. Dem Kleinen Landrat ist bewusst, dass das Jahrestreffen des WEF inzwischen ohne anschauliche zusätzliche Repräsentationsmöglichkeiten von Unternehmen, Organisationen und auch Ländervertretungen wie die Ukraine in temporären Strukturen nicht mehr denkbar ist. Genauso klar ist, dass das hiesige Gewerbe in den Auf- und Abbau der temporären Projekte in wesentlichem Umfang mitinvolviert ist. In diesem Sinne wird eine Lösung angestrebt, welche genügend restriktiv ist, um unliebsame Nebeneffekte wie kaum passierbare, verstopfte Strassen zu verhindern, ohne aber die Bautätigkeiten ganz zu verbieten.

Da die mit der aktuellen Gesetzgebung zur Verfügung stehenden Mittel bereits weitgehend ausgeschöpft sind, sich aufgrund der geschilderten und zu erwartenden Entwicklungen aber voraussichtlich weitere Massnahmen aufdrängen, mit welchen die Gemeinde Davos das Geschehen noch effizienter einschränken und kontrollieren kann, und zur Festigung der bereits erprobten Praxis strebt der Kleine Landrat die Teilrevision des Baugesetzes an.

3 Ziel und Zweck

Mit einer Abänderung von Art. 154 BauG (Bauarbeiten und Bauzeiten) soll die Grundlage für einschränkendere Massnahmen gelegt und mit einer Ergänzung von Art. 158 BauG (Benützungsgebühren) im gleichen Zug eine neue gesetzliche Grundlage für die zu erhebenden Gebühren geschaffen und bestehende Massnahmen gefestigt werden.

Ziel muss es sein, im Sinne der guten Gesetzgebung die Grundlagen im Gesetz so bestimmt wie nötig aber so offen wie möglich zu gestalten, damit dem Kleinen Landrat, die in dieser Thematik notwendige Flexibilität zukommt und die Möglichkeit verbleibt, die von ihm verfassten Ausführungsbestimmungen falls notwendig anzupassen.

4 Merkmale der Teilrevision

Art. 154 Baugesetz: Bauarbeiten und Bauzeiten

Winterlicher Baustopp und Temporärbauten: Sinn und Zweck der geplanten Änderung

Art. 154 Abs. 2 BauG hält den winterlichen Baustopp fest. In Davos ist damit wie in anderen Tourismusdestinationen das Bauen im Winter im grossen Stil verboten. Damit ist die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie bereits massgebend eingeschränkt. Dies wird aber mit dem Schutz des Tourismus begründet. Dieses öffentliche Interesse wird als hoch gewichtet und die entsprechende Einschränkung seit Jahrzehnten als sinnvoll erachtet und akzeptiert.

Temporärbauten galten dabei in Davos praxisgemäss bisher generell als von der Wintersperre ausgenommen. Dies ergibt sich allerdings nicht ohne Weiteres aus dem geltenden Gesetzestext. Dieser besagt nämlich, dass Bauarbeiten in der Wintersaison nur dann erlaubt sind, "soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen sind". Dies ist sicherlich bei kleineren Temporärbauten wie dem Aufbau von Festzelten und Marktständen für kleinere und mittelgrosse Anlässe gegeben. Beim Auf- und Abbau temporärer Bauprojekte anlässlich des WEF Jahrestreffen ist zu beachten, dass rund 140 Projekte gleichzeitig errichtet werden und dies nicht etwa auf freiem Gelände, sondern grossmehrheitlich entlang der Promenade, d.h. auf relativ engem Raum auf ca. 2 km Länge. Hinzu kommt, dass sich insbesondere bei den Bauten im Zusammenhang mit dem WEF Jahrestreffen die Art der Bauweise in den letzten Jahren deutlich verändert hat. So werden keine einfachen Festzelte, sondern massive Bauten und Vorbauten mit Hilfe von grossen Baukranen und Lastwagenkranen erstellt. Dies u.a. deshalb, weil die Gemeinde diesbezüglich energetisch nachhaltige Konstruktionen verlangt. Aufgrund der räumlichen Gedrängtheit und der Vielzahl an gleichzeitig erstellten und umgebauten Gebäuden, werden die diversen baulichen Aktivitäten vor und nach dem WEF jedenfalls als eigentliche Gross-Baustelle wahrgenommen und nicht als 140 einzeln betrachtet kaum störende Projekte.

Mit der geplanten Anpassung von Art. 154 BauG wird gestützt auf die beschriebenen und noch zu erwartenden Entwicklungen einerseits sichergestellt, dass der gleichzeitige Aufbau von den inzwischen massiven und zahlreichen temporären Projekten für das WEF Jahrestreffen nicht als komplett unter den winterlichen Baustopp fallend betrachtet werden kann. Andererseits wird sichergestellt, dass der Auf- und Abbau, sowie deren Nutzung nur unter der Bedingung zugelassen wird, dass die damit einhergehenden Einschränkungen der Allgemeinheit in einem zumutbaren Mass bleiben.

Struktur

Art. 154 Abs. 1 BauG, welcher sich mit allgemeinen Pflichten bei der Ausführung von Bauarbeiten befasst, bleibt unverändert. Angepasst und ergänzt werden soll Art. 154 Abs. 2 BauG. Dabei wird an der Formulierung des Abs. 2 grundsätzlich festgehalten. Formell wird der Grundsatz in Abs. 2 neu von der möglichen Ausnahme in Abs. 3 (wie bisher) getrennt und diese mit Abs. 4 (neu für Temporärbauten im Zusammenhang mit dem WEF Jahrestreffen und vergleichbaren Anlässen) ergänzt.

Art. 154 Abs. 4: Ausnahmen von der Wintersperre

In materieller Hinsicht:

Mit diesem Absatz sollen die Bedingungen, unter denen auch so umfängliche bauliche Aktivitäten wie der gleichzeitige Auf- und Abbau sämtlicher temporären Projekte für das WEF-Jahrestreffen während der Wintersaison stattfinden können sollen, festgehalten werden. An diese Eckpfeiler muss sich der Kleine Landrat bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen halten. Der Kleine Landrat hat demnach Vorschriften zu erlassen, die gewährleisten, dass die beim Auf- und Abbau dieser Projekte erzeugten Emissionen stets in einem vertretbaren Mass bleiben und die öffentliche Sicherheit stets gewahrt bleibt. Nur wenn dies zur Wahrung der Kapazitätsgrenzen des Ortes als notwendig erweist und nur, wenn sämtliche mildere Massnahmen ausgeschöpft sind, soll dem Kleinen Landrat ausserdem neu erlaubt sein, die Gesamtanzahl zugelassener Projekte zu beschränken. Im Sinne des Gebots des verhältnismässigen Handelns der staatlichen Behörden bleibt diese Massnahme somit ultima ratio. Sollte sich diese aber als notwendig erweisen und im öffentlichen Interesse stehen, kann der Kleine Landrat auf diese

Gesetzesgrundlage zurückgreifen. Zuvor sind mildere Massnahmen wie Entlastung einzelner Hot-Spots, Einschränkungen in der Bauweise und in der Benutzung des öffentlichen Grundes zu prüfen.

In formeller Hinsicht:

Die zeitgleiche Behandlung von weit über hundert Baugesuchen erfordert ein klar strukturiertes Baubewilligungsverfahren. Das für das WEF 2019 per Reglement eingeführte zweistufige Baubewilligungsverfahren mit einer Eingabefrist für die Baugesuche und einer provisorischen Bewilligung ebendieser unter Vorbehalt der Eingabe eines genehmigungsfähigen Betriebskonzepts, hat sich bewährt. Es gibt sowohl den Bauenden als auch der Verwaltung genügend Vorbereitungszeit und Planungssicherheit. Kommunale, von den kantonal vorgesehenen Verfahren abweichende Verfahrensbestimmungen sind nicht üblich. Sie drängen sich für diesen Spezialfall aber auf. Da das Spezialverfahren auch strenge Verwirkungsfristen kennt, rechtfertigt sich auch hierfür eine Grundlage im Baugesetz. Das Verfahren an und für sich soll im Detail aber anpassungsfähig bleiben und bleibt in den Details deshalb auf Verordnungsstufe geregelt.

Art. 158 Benützungsgebühren

Wie eingangs erwähnt, war seit Einführung des neuen Baubewilligungs- und Logistikkonzepts stets Ziel, dass die dadurch erzeugten und in Kauf genommenen Mehraufwände von Seiten der Verwaltung gemäss dem Verursacherprinzip nicht den Steuerzahlern, sondern den Verursachern der Einschränkungen, das heisst den Gestellern der diversen baulichen Projekte aufzuerlegen. Diesen steht es wiederum frei, die Gebühren den Liegenschaftsbesitzern und/oder ihren Klienten (der Organisation, welche das temporäre Gebäude während dem Jahrestreffen nutzt) weiterzuerrechnen. Somit bezahlt, wer die Einschränkungen verursacht und / oder wer von den Aktivitäten und von der dadurch geschaffenen Präsenz profitiert.

Die mit diesem Zweck zusätzlich zu den regulären Baubewilligungsgebühren erhobenen Gebühren und Abgaben wurden bisher im Reglement zum Bewilligungsverfahren von temporären Projekten und zur Verkehrsregelung während Jahrestreffen des World Economic Forum (Reglement TPV WEF) festgehalten. Mit der Wahl von drei verschiedenen Gebühren soll die Verursachung der Mehrkosten möglichst gerecht auf die verschiedenen Gesteller aufgeteilt werden, sodass jeder gemäss der eigenen Verursachung von Mehrverkehr und Mehraufwand bezahlt. Als Grössenmesser wird dabei nicht etwa auf die Grundfläche des umgenutzten oder erbauten Gebäudes abgestellt, sondern auf die Anzahl hierfür verwendeten Bautage. Dabei wird von denjenigen Projekten, die für den baulichen Güterumschlag und die Positionierung von Baumaschinen öffentlichen Grund brauchen, die höhere Gebühr verlangt, als von denjenigen, die hierfür nur privaten Grund brauchen. Auch diejenigen, welche nur privaten Grund brauchen, sollten jedoch einen Beitrag pro Bautag leisten, zumal auch sie direkt von der von der Gemeinde vorgenommenen Koordination der Projekte und Organisation eines Verkehrsdienstes profitieren. Eine Spezialregelung (Erleichterung) gibt es für Projekte ausserhalb des Ortskerns.

Zusätzlich zu den Anzahl Bautagen wird bei Projekten, welche öffentliche Baulogistikflächen gebrauchen eine Akkreditierungsgebühr für deren Fahrzeuge verlangt. Die akkreditierten Fahrzeuge erhalten einen Akkreditierungsschein. Die öffentlichen Logistikflächen dürfen nur von akkreditierten Fahrzeugen benutzt werden, welche den Schein mitführen. Das Akkreditierungssystem ermöglicht sowohl den Behörden als auch den einzelnen Projekten die Kontrolle dar-

über, dass die öffentlichen Logistikflächen nur von hierfür angemeldeten Projekten und Fahrzeugen genutzt werden. Ausserdem können die Fahrzeuge dank dem mitgeführten Schein am eingangs Ort eingerichteten Check-Point zeitlich und örtlich gelenkt werden.

Dieses 3-geteilte Gebührensystem hat sich bisher bewährt. Es besteht somit aus den folgenden Gebühren und Abgaben:

- Benutzungsgebühr für öffentlichen Grund (pro Nutzungstag)
- Abgabe für Verkehr und Logistik (pro privater Bautag)
- Akkreditierungsgebühr (pro Fahrzeug, innerhalb der eigenen Fahrzeugflotte übertragbar, gilt pauschal für die gesamte Auf- und Abbauphase resp. die innerhalb dieser Zeit angemeldeten Tage)

Die Höhe dieser Gebühren richtete sich bisher direkt nach dem jeweils erwarteten Aufwand und der erwarteten Anzahl Projekten und wurden entsprechend von Jahr zu Jahr angepasst. Sie schwankte von anfänglich Fr. 1'500.00 pro öffentliche Logistikfläche und Tag zu aktuell Fr. 550.00 pro öffentliche Logistikfläche und Tag, von anfänglich Fr. 1'000.00 pro privaten Bautag zu aktuell Fr. 250.00 pro privaten Bautag und von ursprünglich Fr. 300.00 pro Akkreditierungsschein zu Fr. 400.00. Die Erfahrung der letzten Jahre hat dabei gezeigt, dass zu viele unbekannte Faktoren – gerade auch auf der Nachfrageseite – mitspielen, um mit den Erträgen die aufgewendeten Mittel genau zu decken. So sind in den letzten Jahren sowohl Überschüsse entstanden, als auch einmal eine Unterdeckung. Ziel ist es neu, nicht mehr jährlich schwankende, sondern auf 5 Jahre hinaus gleichbleibende Gebühren und Abgaben festzulegen. Die konkrete Höhe soll dabei vom Kleinen Landrat gestützt auf die bisherigen Erfahrungswerte festgelegt werden. Die Höhe soll sich immer noch in erster Linie an dem betriebenen Aufwand orientieren. Den Gebühren und Abgaben soll aber auch ein Lenkungscharakter zukommen. Damit entfällt die enge Bindung an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Eine Überprüfung der Verhältnismässigkeit der Gebühr verglichen mit den tatsächlichen Aufwänden nur alle 5 Jahre wird damit möglich und schafft gleichzeitig mehr Planungssicherheit für die Betroffenen.

Sollte dadurch mehr eingenommen werden, als tatsächlich ausgegeben wurde, soll der Überschuss nicht wie bisher in den allgemeinen Haushalt fallen, sondern in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen fliessen. Damit findet das von den Bauenden eingenommene Geld eine weitere verursachergerechte Verwendung für die Allgemeinheit. Um den administrativen Aufwand auch hier klein zu halten, wird der Kleine Landrat befugt, den Schlüssel für die Verteilung in den allgemeinen Haushalt und in den Fonds gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre für die nächsten 5 Jahre festzulegen.

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit von Gebühren und Abgaben resp. Steuern verlangt, dass die gesetzliche Grundlage neben dem Kreis der Abgabepflichtigen, dem Gegenstand der Abgabe auch die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festhält. Im Baugesetz soll deshalb neben der Berechnungsweise auch der maximale Fixbetrag pro Gebühr festgehalten werden. Gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre wurde diese so festgelegt, dass dem Kleinen Landrat bei der Festlegung der konkreten Höhe der notwendige Spielraum bleibt, und in absehbarer Zeit kein Anpassungsbedarf des Gesetzes entsteht. Da dabei deutlich unter der ursprünglichen Höhe von Fr. 1'500.00 pro Benutzungstag öffentliche Logistikfläche geblieben wird, ist dieser gleichzeitig sicherlich nicht zu hoch angesetzt.

5 Zusätzlicher Anpassungsbedarf

Art. 25 Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos (DRB 60.05)

Im Zuge der vorgeschlagenen Teilrevision von Art. 154 und Art. 58 BauG erscheint eine Anpassung von Art. 25 der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos, welcher sich mit den Bauzeiten im Detail befasst, sinnvoll. In diesem Artikel soll präzisiert werden, dass vom Auf- und Abbau einzelner temporärer Projekte sowie für Infrastruktur, welche für Veranstaltungen mit festem Veranstaltungsgelände in der Regel keine Störung Dritter im Sinne von Art. 154 Abs. 2 BauG zu erwarten sind. Damit soll klargestellt werden, dass kleinere (Weihnachtsmarkt, Marronistände) und klar eingrenzbarer Vorhaben (Spengler-Cup, Ski Nordic, etc.) in der Regel nicht unter den winterlichen Baustopp fallen. In Absatz 3 soll präzisiert werden, dass der in Art. 154 Abs. 4 verwendete Begriff der "temporären Bauprojekte" auch Umnutzungen von Lokalisationen mitumfasst.

Die Anpassung der Ausführungsverordnung liegt in der Kompetenz des Kleinen Landrates. Die geplanten Anpassungen und Erläuterungen befinden sich dennoch zur Kenntnisnahme in der Aktenauflage.

Ausführungsbestimmungen zu den einschränkenden Massnahmen i.S.v. Art. 154 Abs. 4 BauG

Wie erwähnt geht es bei der Teilrevision von Art. 154 und Art. 158 BauG nicht um die Einführung eines neuen Systems, sondern primär um die Weiterführung von Bestehendem und gleichzeitig die Option für den Kleinen Landrat, gegebenenfalls härter einzugreifen. In der Aktenauflage befindet sich das den neuen Vorgaben und Möglichkeiten leicht angepasste ursprüngliche Reglement TPV WEF in aktueller Version. Die Ausgestaltung liegt in der Kompetenz des Kleinen Landrates. Die Anpassungen und Erläuterungen befinden sich dennoch zur Kenntnisnahme in der Aktenauflage.

6 Zuständigkeiten

Eine Änderung des Baugesetzes unterliegt der kommunalen Volksabstimmung (Art. 48 Abs. 1 KRG). Entsprechend ist die vorliegende Teilrevision zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden. Die Änderung des Baugesetzes bedarf zusätzlich der Genehmigung durch die Kantonsregierung und tritt mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft (Art. 49 Abs. 1 KRG).

7 Schlussbemerkungen des Kleinen Landrates

Gemäss Baugesetz besteht für alle Bauwilligen ein Anspruch auf eine Baubewilligung, wenn sie alle Voraussetzungen des Baugesetzes erfüllen. Dies gilt nach bisheriger Praxis auch für sämtliche fürs WEF Jahrestreffen aufzubauenden temporären Bauprojekte. Einschneidende Massnahmen wie insbesondere eine anzahlmässige Beschränkung waren bisher nicht möglich. Mit vorliegender Teilrevision sollen dem Kleinen Landrat die notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen, um das Bewilligungsverfahren für temporäre Bauprojekte für die WEF Jahrestreffen in Zukunft noch restriktiver gestalten zu können. Der Kleine Landrat untersteht dabei immer noch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und strengere Massnahmen als bisher werden nur erhoben, wenn sich diese als notwendig erwiesen haben. Die Teilrevision soll dem Kleinen Landrat für diesen Fall die notwendigen Instrumente und auch den notwendigen Spielraum für

die Definition ebendieser sichern. Gleichzeitig soll eine neue gesetzliche Grundlage erstellt werden für das Gebührensystem, welches sich bisher schon bewährt hat. Mit diesem Teil der Revision werden insbesondere auch administrative Aufwände für die jährliche Gebührenanpassung minimiert und die Planungssicherheit für die Betroffenen verbessert.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Teilrevision von Art. 154 und Art. 158 BauG (DRB 60) sei zuhanden der Volksabstimmung zu erlassen.
2. Von der Anpassung des Art. 25 der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos (DRB 60.05) sei Kenntnis zu nehmen.
3. Von der Anpassung des Reglements zum Bewilligungsverfahren von temporären Projekten und zur Verkehrsregelung während Jahrestreffen des World Economic Forum (Reglement TPV WEF, DRB 60.10) sei Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Philipp Wilhelm
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Synopse Teilrevision Baugesetz
- Planungs- und Mitwirkungsbericht "Bericht zur Teilrevision des Baugesetzes der Gemeinde Davos betreffend Wintersperre"
- Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung Graubünden vom 18. September 2023

Aktenauflage

- Drittänderungen z.K.

Mitteilung an

- Mitglieder der Vorberatungskommission
- Patric Huber, Leiter Bauamt, im Hause
- Tamara Schnell, Kanzlei, im Hause (samt Akten, zur Nachführung DRB)

Sitzung vom 27.02.2024
Mitgeteilt am 29.02.2024
Protokoll-Nr. 24-142
Reg.-Nr. P2

An den Grossen Landrat

Anträge der Vorberatungskommission betreffend Teilrevision Art. 154 und Art. 158 BauG, Stellungnahme des Kleinen Landrats

Der Grosse Landrat wählte am 11. Januar 2024 eine Vorberatungskommission betreffend Teilrevision Art. 154 und Art. 158 Baugesetz (Einschränkung temporärer Bauprojekte). Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 6. Februar 2024 den Entwurf der Teilrevision von Art. 154 und Art. 158 Baugesetz zuhanden des Grossen Landrates. Die Vorberatungskommission beriet die Teilrevision anlässlich der Sitzung vom 16. Februar 2024.

Neben der Vornahme von zwei redaktionellen Änderungen in Art. 154 BauG wurden einstimmig drei Änderungsanträge zu Art. 158 Baugesetz gestellt:

1. Der pro Fixbetrag für die Gebühren und Abgaben festgelegte Höchstansatz soll von Fr. 1'000.00 auf Fr. 1'500.00 erhöht werden.
2. Die Regelung der Verwendung der durch die Gebühren und Abgaben eingenommenen Gelder soll so erweitert werden, dass diese neben der Deckung des von der Gemeinde betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen Bauprojekte anlässlich des WEF und bevor der verbleibende Rest in den CO₂-Fonds fliesst auch für die Deckung von Ausgaben verwendet werden können, welche in direktem Zusammenhang mit dem WEF stehen wie z.B. "Ab auf die Piste".
3. Der in den Fonds für Projekte zur Vermeidung von CO₂-Immissionen fließende Überschuss soll nur für Projekte in der Gemeinde Davos genutzt werden.

Anträge der Kommission zu Art. 158 Abs. 2 BauG im Detail (*kursiv unterstrichen*):

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von temporären Projekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen und vergleichbaren Grossanlässen haben zusätzlich zur regulären Baubewilligungsgebühr die folgenden Gebühren resp. Abgaben zu entrichten:

- a. Gebühr für die Benutzung öffentlichen Grundes (Fixbetrag pro angebrochener Nutzungstag öffentlicher Grund für baulichen Güterumschlag)
- b. Abgabe für Verkehr und Logistik (Fixbetrag pro angebrochener Bautag auf privatem Grund)
- c. Gebühr für die Akkreditierung von Fahrzeugen (Fixbetrag pro Akkreditierung)

Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils ~~Fr. 1000.00~~ Fr. 1500.00 nicht überschreiten.

Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des ~~gemeindeintern~~ von der Gemeinde betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen Projekte temporären Bauprojekte erhoben und verwendet. Die Einnahmen können ausserdem für die Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde und der Volksschule zur Reduktion negativer Begleiterscheinungen des jeweiligen Grossanlasses und zur Vermeidung von dadurch entstandenen Raumnutzungskonflikten verwendet werden. Über die Freigabe von Geldern für solche Projekte entscheidet der Kleine Landrat. Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen. Es werden damit ausschliesslich Projekte in der Gemeinde Davos unterstützt. ~~Der Kleine Landrat ist befugt, für die Speisung des Fonds gestützt auf Erfahrungswerte einen fixen Prozentsatz der Gesamteinnahmen festzulegen. Dieser Prozentsatz sowie die Höhe der Fixbeträge wird alle 5 Jahre überprüft.~~

Der Kleine Landrat unterstützt sämtliche Anträge der Vorberatungskommission.

In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher die Teilrevision inklusive Anträge der VBK sowie Bemerkungen des Kleinen Landrates synoptisch dargestellt ist. Das Protokoll der VBK-Sitzung vom 16. Februar 2024 befindet sich in der Aktenauflage.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber

Beilage/n

- Fahne betreffend synoptische Darstellung Art. 154 und Art. 158 Baugesetz

Aktenauflage

- Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 16. Februar 2024

Mitteilung an

- Rechtsdienst, im Hause (samt Akten und zwecks Nachführung des DRB)

Teilrevision des Baugesetzes für mehr Einschränkungs-Möglichkeiten in Bezug auf die Temporären Bauprojekte anlässlich des WEF Jahrestreffens (DRB 60 Art. 154 und Art. 158)

Synopse

Geltendes Recht – Botschaft – Anträge der Vorberatungskommission des Grossen Landrats – Bemerkungen KLR ¹

¹ Version B. Freuler vom 22.2.2024, zu Händen Grosser Landrat

Art. 154 Baugesetz: Bauarbeiten und Bauzeiten

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommis- sion <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>	Bemerkungen Kleiner Landrat
<p><u>Abs. 1</u> Bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art sind die zum Schutz von Personen, von Sachen und Umwelt sowie die zur Sicherstellung des Verkehrs erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es ist untersagt, Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.</p>	<p><u>Abs. 1</u> wie bisher</p>	<p><u>Abs. 1</u> wie bisher</p>	
<p><u>Abs. 2</u> Soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist, sind Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis am Osterdienstag untersagt. Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen bewilligen. Während der übrigen Zeit ist der Einsatz lärmverursachender Baumaschinen und Geräte auf folgende Zeiten beschränkt: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr</p>	<p><u>Abs. 2</u> Soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist, sind Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis am Osterdienstag Dienstag nach Ostern untersagt. Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen bewilligen. Während der übrigen Zeit ist der Einsatz lärmverursachender Baumaschinen und Geräte auf folgende Zeiten beschränkt: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr.</p>		
	<p><u>Abs. 3</u> Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 1 bewilligen.</p>	<p><u>Abs. 3</u> Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 1 Abs. 2 bewilligen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

	<p><u>Abs. 4</u> Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 1 in der Zeit vom 15. Dezember bis am Dienstag nach Ostern können für temporäre Bauprojekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen und ähnlich grossen Veranstaltungen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, dass die durch den Auf- und Abbau erzeugten Emissionen in einem vertretbaren Mass bleiben und die öffentliche Sicherheit jederzeit gewahrt bleibt. Dies gilt analog auch für Bewilligungen von temporären Bauprojekten in vergleichbarer Grösse ausserhalb der Wintersperre, soweit dies auch in dieser Zeit zum Schutz des Fremdenverkehrs und/oder der Bevölkerung notwendig erscheint.</p> <p>Der Kleine Landrat ist ermächtigt, die zu diesem Zweck geeigneten Vorschriften, bis hin zu einer anzahlmässigen Beschränkung der pro Veranstaltung zugelassenen Projekte, zu erlassen, sollte sich dies zur Wahrung der Kapazitätsgrenzen des Ortes und zur Einschränkung übermässiger Emissionen als notwendig erweisen und sollten andere, mildere Massnahmen dazu nicht ausreichen. Der Kleine Landrat stützt sich bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl gegebenenfalls auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren.</p> <p>Der Kleine Landrat erlässt insbesondere auch Vorschriften in formeller Hinsicht, welche die zeitgleiche Bewältigung und Koordination einer Vielzahl auf einen bestimmten Anlass ausgerichteten Bauvorhaben ermöglichen.</p>	<p><u>Abs. 4</u> Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 1 Abs. 2 in der Zeit vom 15. Dezember bis am Dienstag nach Ostern [...]</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--	--------------------------------

Art. 158 Benützungsgebühren

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>	Bemerkungen Kleiner Landrat
<p>Für die temporäre Benützung des öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine pauschale Gebühr von Fr. 20.- pro angefangene Woche, im Minimum Fr. 100.- zu entrichten.</p>	<p><u>Abs. 1</u> wie bisher</p>		
	<p><u>Abs. 2</u> Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von temporären Projekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen und vergleichbaren Grossanlässen haben zusätzlich zur regulären Baubewilligungsgebühr die folgenden Gebühren resp. Abgaben zu entrichten:</p> <p>a) Gebühr für die Benutzung öffentlichen Grundes (Fixbetrag pro angebrochener Nutzungstag öffentlicher Grund für baulichen Güterumschlag) b) Abgabe für Verkehr und Logistik (Fixbetrag pro angebrochener Bautag auf privatem Grund) c) Gebühr für die Akkreditierung von Fahrzeugen (Fixbetrag pro Akkreditierung)</p>		

	<p>Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils Fr. 1000.00 nicht überschreiten.</p> <p>Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des gemeindeintern betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen Projekte erhoben und verwendet. Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO2-Immissionen. Der Kleine Landrat ist befugt, für die Speisung des Fonds gestützt auf Erfahrungswerte einen fixen Prozentsatz der Gesamteinnahmen festzulegen. Dieser Prozentsatz sowie die Höhe der Fixbeträge wird alle 5 Jahre überprüft.</p>	<p><u>Anträge Kommission (einstimmig):</u> Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils Fr. 1000.00 Fr. 1500.00 nicht überschreiten.</p> <p>Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des gemeindeintern von der Gemeinde betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen Projekte temporären Bauprojekte erhoben und verwendet. Die Einnahmen können ausserdem für die Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde und der Volksschule zur Reduktion negativer Begleiterscheinungen des jeweiligen Grossanlasses und zur Vermeidung von dadurch entstandenen Raumnutzungskonflikten verwendet werden. Über die Freigabe von Geldern für solche Projekte entscheidet der Kleine Landrat. Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO²-Immissionen. Es werden damit ausschliesslich Projekte in der Gemeinde Davos unterstützt. Der Kleine Landrat ist befugt, für die Speisung des Fonds gestützt auf Erfahrungswerte einen fixen Prozentsatz der Gesamteinnahmen festzulegen. Dieser Prozentsatz sowie die Höhe der Fixbeträge wird alle 5 Jahre überprüft.</p>	<p>Der Kleine Landrat unterstützt die Anträge der VBK.</p>
--	--	--	--

Bericht zur Teilrevision des Baugesetzes der Gemeinde Davos betreffend Wintersperre

(Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 12 ff. KRVO)

A. Ausgangslage

1. Die Gemeinde Davos kennt wie andere Tourismusdestinationen einen winterlichen Baustopp (sog. Wintersperre). Dieser wird in Art. 154 Abs. 2 des Baugesetzes festgehalten und lautet aktuell wie folgt:

² Soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist, sind Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis am Osterdienstag untersagt. Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen bewilligen. Während der übrigen Zeit ist der Einsatz lärmverursachender Baumaschinen und Geräte auf folgende Zeiten beschränkt: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr.

Gemäss Davoser Praxis ist diese Bestimmung so auszulegen, dass sie sich nur auf *erhebliche* Störungen durch das Baugewerbe bezieht, d.h. auf klassische Grossbaustellen mit Abriss, Aushub, Betonierung etc. Temporärbauten jeglicher Art sind praxisgemäss von der Wintersperre ausgenommen.

2. Die Gemeinde ist gemäss Art. 85 Abs. 3 KRG beauftragt, das Bauwesen so zu organisieren, dass ein fachlich kompetenter, wirksamer, zeitgerechter und koordinierter Vollzug gewährleistet ist. Um die Bautätigkeiten rund um das WEF-Jahrestreffen in geordneten Bahnen zu halten, erliess der Kleine Landrat im Hinblick auf das Jahrestreffen im Januar 2019 erstmals ein Reglement mit zusätzlichen, notwendig gewordenen Vorschriften betreffend das Bewilligungsverfahren sowie die Auf- und Abbauzeiten für temporäre Projekte (Reglement zum Bewilligungsverfahren von temporären Projekten und zur Verkehrsregelung während Jahrestreffen des World Economic Forum, Reglement TPV WEF, DRB 60.10). Dieses Regelkonzept wurde in den letzten drei Jahren laufend angepasst.
3. Die im Reglement TPV WEF enthaltenen Regeln haben sich bewährt und haben es der Gemeinde Davos erst erlaubt, sämtliche Bautätigkeiten inklusive Umnutzungen von Verkaufsgeschäften zu registrieren und zu kontrollieren. Inzwischen haben die Bautätigkeiten rund um die WEF-Jahrestreffen aber ein Ausmass erreicht, welches von der Gemeinde weitere und einschränkendere Massnahmen verlangt. Zwar wurden in den vergangenen Jahren stets ähnlich viele Projekte umgesetzt, die einzelnen Projekte werden jedoch immer grösser dimensioniert und aufwändiger gestaltet, so dass deren Aufbau auch immer mehr öffentlichen Raum einnimmt. Hinzu kommt, dass das WEF in einem regelmässigen Zyklus immer wieder auch sehr früh im Jahr stattfindet, so dass die erste Woche der in der Regel auf zwei Wochen beschränkte Aufbauzeit auch in die touristisch sehr stark besuchte Neujahreswoche fallen

kann. Da sich jeweils rund 140 Projekte anmelden und sich 90% dieser Projekte an der Promenade dicht aneinanderdrängen, schafft deren Auf- und Abbau sowie auch deren Nutzung auf einer der Hauptverkehrsachsen während einer touristisch sehr gut besetzten Zeit noch grössere Platz- und Verkehrsprobleme. Dies hat im Januar 2023 sowohl von der Bevölkerung und von Gästen als auch von Seiten der Tourismusbranche bis hin zu den Bauenden selber zu zahlreichen negativen Rückmeldungen geführt und den bestehenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Insbesondere für die Möglichkeit einer Kontingentierung der stattfindenden Projekte und die Erhebung von Zusatzgebühren, aber auch für die formellen Aspekte ist eine saubere gesetzliche Grundlage notwendig, welche der Kleine Landrat mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes schaffen möchte.

B. Erläuterungen zu den geplanten Anpassung von Art. 154 und Art. 158 BauG

1. Im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben ist die Baufreiheit gewährleistet. Auch der winterliche Baustopp hindert gemäss aktueller Praxis den Auf- und Abbau von Temporärbauten in der kalten Jahreszeit nicht. Somit war es der Gemeinde Davos nicht möglich, Projekte mit der Begründung der Ortsüberlastung abzulehnen. Mit den geplanten Anpassungen soll dies ändern.
2. Mit den geplanten Anpassungen des Art. 154 BauG sollen die rund um das WEF laufenden baulichen Tätigkeiten nun grundsätzlich unter den winterlichen Baustopp fallen, dies aufgrund der in den letzten Jahren stattgefundenen und absehbaren weiteren Entwicklung, welche zeigen, dass Dritte und insbesondere auch der Tourismus davon durchaus gestört werden. Ausnahmen vom Baustopp sind aber unter einschränkenden Vorgaben möglich. Mit diesem Paradigmenwechsel, d.h. ausgehend von der Gewährung einer Ausnahme sollen auch weitere Massnahmen wie eine Kontingentierung möglich werden, sofern diese in Zukunft notwendig erscheinen. Dadurch, dass man die Auf- und Abbauten rund ums WEF ausnahmsweise unter eng gesteckten Voraussetzungen gestattet, obwohl eigentlich der Winterstopp gilt, kann eine Bewilligung für temporäre Bauvorhaben auch nicht gestützt auf die Grundrechte (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit) erzwungen werden, zumal ja eigentlich sowieso jegliche Bautätigkeiten in diesem Ausmass verboten wären. Selbstverständlich müssen die Massnahmen dennoch angemessen und verhältnismässig sein.
3. Die kommunale Aufgabe, das Bauwesen so zu organisieren, dass ein fachlich kompetenter, wirksamer, zeitgerechter und koordinierter Vollzug gewährleistet ist (Art. 85 Abs. 3 KRG), stellt die Gemeinde Davos im Zusammenhang mit dem WEF vor besondere Herausforderungen. Die gleichzeitige Behandlung von rund 140 – 170 Baugesuchen im Hinblick auf einen einzigen Event, für den die Projekte fertiggestellt sein müssen, ist im kantonalen Raumplanungsgesetz nicht vorgesehen. Für die Bewältigung dieser Aufgabe musste die Gemeinde Davos deshalb einen eigenen Verfahrensablauf mit strikte zu beachteten Fristen und Terminen vorgeben. So müssen alle Gesuche bis zum 30. September vor dem nächsten WEF

eingereicht werden. Die Gesuche werden dann vorerst provisorisch bewilligt unter Vorbehalt der Genehmigung eines bis zum 31. Oktober einzureichenden Betriebskonzepts mit Details zu den Bautagen und den verwendeten Baumaschinen. Die Genehmigung des Betriebskonzepts lässt die provisorische Bewilligung dann definitiv werden und wird deshalb auch definitive Bewilligung genannt. Die Angaben im Betriebskonzept ermöglichen der für die Koordination der Bauzeiten der Projekte verantwortlichen Person, während den Monaten November und Dezember im Hinblick auf eine optimale und verträgliche Nutzung des öffentlichen Grunds den eigentlichen Logistikplan zu erstellen und den Verkehrsdienst zu organisieren. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll über die geplante Vorlage ebenfalls auf eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn gestellt werden.

4. Mit der Einführung des neuen Bewilligungs- und Logistikkonzepts für Bauten anlässlich des WEF Jahrestreffens wurde auch beabsichtigt, den damit verbundenen Aufwand gestützt auf das Verursacherprinzip über Gebühren und Abgaben über die Gesuchsteller zu decken. Für diese Gebühren und Abgaben soll in Art. 158 Abs. 2 BauG eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Höhe der Gebühr wurde bisher in jedem Jahr dem geschätzten Aufwand angepasst. Neu soll die Gebühr während 5 Jahren gleich hoch bleiben und Aufwand und Überschuss mit einem schematischen Schlüssel gestützt auf die Daten seit 2019 festgelegt werden können. Der so berechnete Überschuss soll in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen eingespiessen werden, währenddem der zur Deckung des Aufwands voraussichtlich benötigte Anteil weiterhin in den allgemeinen Haushalt fliessen soll. Auch wenn der Aufwand im Laufe der Jahre kleiner werden sollte, beispielsweise durch digitalisierte Abläufe, soll die Gebühr eine gewisse Höhe beibehalten und dadurch auch eine gewisse Lenkungsfunktion übernehmen. Aus diesem Grund wurde die hier in Frage stehende Vorlage sowohl vom Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden als auch vom kantonalen Steueramt vorgeprüft.
5. Zur Höhe der Gebühren und Abgaben resp. zu dem auf Fr. 1'000.00 festgesetzten Maximalansatz ist anzumerken, dass bei Einführung des Konzepts für die Benutzung einer öffentlichen Fläche pro Tag eine Gebühr von Fr. 1'500.00 und für private Bautage eine Gebühr von Fr. 1'000.00 verlangt wurde. Damit konnten damals die Initialkosten des neuen Konzepts knapp gedeckt werden. In den Folgejahren konnte man die Gebühren sukzessive senken, bis man für das Jahrestreffen 2023 bei einer Gebühr von Fr. 550.00 pro Benutzungstag öffentliche Logistikfläche, Fr. 250.00 für private Bautage sowie Fr. 400.00 pro Fahrzeug angelangt ist. Wie hoch die zukünftigen Aufwendungen der Gemeinde sein werden, ist von diversen, teilweise nicht vorhersehbaren Faktoren abhängig. Es gilt, dem Kleinen Landrat den notwendigen Spielraum für die konkrete Festlegung der Gebühren und Abgaben zu belassen, diesen gleichzeitig aber auch angemessen einzuschränken und so die Betroffenen vor Gebühren in willkürlicher Höhe zu schützen. Ebenso soll ein baldiger Anpassungsbedarf auf Gesetzesstufe vermieden werden. Der auf Fr. 1'000.00 festgelegte Maximalbetrag liegt im Durchschnittsbereich der letzten Jahre für die höchste Gebühr (Benutzungsgebühr öffentliche Logistikfläche) und erscheint unter den genannten Umständen angemessen.

C. Vorprüfung

Am 2. Mai 2023 beschloss der Kleine Landrat, die Teilrevision von Art. 154 und 158 des Baugesetzes zusammen mit dem Planungsbericht beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden (ARE) in die Vorprüfung zu schicken. Gleichzeitig wurde der neue Art. 158 Abs. 2 des Baugesetzes beim kantonalen Steueramt in die Vorprüfung geschickt. Am 18. September 2023 stellte das ARE u.a. gestützt auf die Beurteilung der kantonalen Steuerverwaltung fest, dass sich zu den von der Gemeinde Davos vorgesehenen Änderungen des Baugesetzes keine materiellen Vorbehalte ergeben. Das ARE begrüßte ausserdem in formeller Hinsicht, das von der Gemeinde geplante Vorgehen, die Bestimmungen mittels einer Ortsplanungsrevision im kommunalen Baugesetz zu verankern. Entsprechend beschloss der Kleine Landrat am 3. Oktober 2023, die Teilrevision zusammen mit dem Planungsbericht sowie dem kantonalen Vorprüfungsbericht in die Mitwirkung zu geben.

D. Mitwirkungsaufgabe

Die Vorlage wurde vom 10. Oktober bis zum 8. November 2023 aufgelegt. Es gingen 5 Mitwirkungseingaben ein. Hinter zwei dieser Eingaben stehen mehrere Personen gleichzeitig.

Hauptsächlich wurde kritisiert, dass die Teilrevision gegen Eigentumsrechte und gegen die Wirtschaftsfreiheit verstosse. Die vorgesehenen Massnahmen seien zu streng und gingen zu weit. Zusätzlich seien die Gebühren zu hoch und bewusst abschreckend gewählt.

2 Voten haben sich für strengere Regeln ausgesprochen. In einer Eingabe wurde vorgeschlagen, die Baubewilligungen vom Einverständnis des WEF abhängig zu machen. Eine Einzelperson schlägt vor, die Auf- und Abbauphase auf jeweils 3 Tage zu verkürzen.

Den Argumenten der Gegner der Vorlage kann zusammengefasst entgegengehalten werden, dass kein Grundrecht absolut gilt. Auch Grundrechte können eingeschränkt werden, sofern eine gesetzliche Grundlage dafür besteht, die Einschränkung im öffentlichen Interesse steht und verhältnismässig ist. Strengere Massnahmen vorzunehmen, liegt vorliegend klar im öffentlichen Interesse. Der Kleine Landrat ist bei der konkreten Umsetzung immer noch an das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden, d.h. es wird – wie in der Gesetzesvorlage ausdrücklich erwähnt - auch in Zukunft nur das unternommen, was notwendig erscheint. Aus diesen Gründen ist eine Grundrechtsverletzung nicht zu befürchten. Die Höhe des Maximalbetrags für die zusätzlichen Gebühren ist einerseits durch Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren gerechtfertigt. Ausserdem steht es dem Gesetzgeber frei, Abgaben und Gebühren auch einen lenkenden Charakter zu verleihen. Dies erscheint bei vorliegender Thematik sinnvoll und wurde von der kantonalen Steuerverwaltung nicht beanstandet.

E. Zuständigkeit und Inkrafttreten

Erlass und Änderungen des Baugesetzes unterliegen der Abstimmung in der Gemeinde (Art. 48 Abs. 1 KRG). Die Änderung des Baugesetzes bedarf zusätzlich der Genehmigung durch die Kantonsregierung und tritt mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft (Art. 49 Abs. 1 KRG).



Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: www.aren.gr.ch, E-Mail: info@aren.gr.ch

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kleiner Landrat der Gemeinde Davos
Rathaus
Berglistutz 1
7270 Davos Platz

Chur, 18. September 2023

OP 2023/0286; sa/Pg

Gemeinde Davos
Teilrevision der Ortsplanung
Baugesetz: Anpassung von Art. 154 "Bauarbeiten und Bauzeiten" und Art. 158 "Benützungsgebühren"
Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 haben Sie uns den Entwurf der im Titel erwähnten Teilrevision des Baugesetzes (BauG) zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) zugestellt. Auf die Durchführung einer kantonsinternen Vernehmlassung haben wir verzichtet. Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (STV) wurde direkt von Ihnen um eine Stellungnahme zur Vorlage gebeten. Die entsprechende Stellungnahme der STV vom 17. Juli 2023 haben Sie uns freundlicherweise zukommen lassen. Basierend auf diese Stellungnahme sowie basierend auf unsere raumplanerische Beurteilung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

1. Gegenstand der Revisionsvorlage

In den letzten Jahren haben sich die negativen Rückmeldungen zu den Einschränkungen für Einheimische und Gäste rund um die Auf- und Abbauwochen für temporäre Projekte der World Economic Forum-Jahrestreffen (WEF) gehäuft. Gleichzeitig erstellen insbesondere das WEF selber, aber auch die anwesenden Privatfirmen immer zahlreichere und aufwändigere Bauten.

Aufgrund dieser Tatsachen drängen sich Massnahmen auf, mit welchen die Gemeinde Davos das Geschehen effizienter einschränken und kontrollieren kann. Die mit der aktuellen Gesetzgebung zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits weitgehend ausgeschöpft. Insbesondere für eine zahlenmässige Beschränkung braucht es deshalb eine Gesetzesanpassung. Im glei-

chen Zug soll eine saubere gesetzliche Grundlage für die bereits bestehenden Regeln geschaffen werden inklusive für die Erhebung von Gebühren und die teilweise Verwendung dieser für eine Spezialfinanzierung.

Nach den Prinzipien der guten Gesetzgebung soll dabei im Gesetz nur so viel wie nötig geregelt und die Details in den Ausführungsbestimmungen festgehalten werden, sodass dem Kleinen Landrat die notwendige Flexibilität verbleibt. Entsprechend sieht die Gemeinde Davos vor, die Artikel 154 BauG "Bauarbeiten und Bauzeiten" und Art. 158 BauG "Benützungsgebühren" anzupassen. Konkret soll zum einen Art. 154 mit zwei Absätzen betreffend Ausnahmeregelungen zum grundsätzlichen Bauverbot in den Wintermonaten (Wintersperre) ergänzt werden. Zum anderen ist vorgesehen, Art. 158 mit einem weiteren Absatz betreffend zusätzlicher Gebühren für temporäre Projekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen und vergleichbaren Grossanlässen zu ergänzen.

2. Beurteilung und weiteres Vorgehen

Aus raumplanerischer Sicht ergeben sich keine Einwände zu den geplanten Änderungen und neu vorgesehen Bestimmungen in Art. 154 und Art. 158 BauG.

Die STV erläutert in ihrer Stellungnahme, dass die Regierung gemäss Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) lediglich die Gesetze betreffend die Erhebung von Steuern mit konstitutiver Wirkung genehmigen muss. Da die Bestimmungen von Art. 158 BauG nicht Steuern mit konstitutiver Wirkung zum Inhalt haben, sondern Kausalabgaben (Gebühren; Entgelt für die Inanspruchnahme einer Amtshandlung bzw. einer öffentlichen Einrichtung), kommt die STV in ihrer Stellungnahme zum Schluss, dass die erwähnten Bestimmungen für die Erhebung von Gebühren (Art. 158 BauG) in einem Erlass umgesetzt werden können, welcher keine Genehmigung durch die Regierung notwendig macht.

Die Gemeinde Davos möchte die Angelegenheit indes bewusst im Rahmen einer Revision des BauG umsetzen. Laut Aussagen der Gemeinde Davos handelt es sich bei der vorgesehenen Einführung der neuen Bestimmungen um ein kontroverses Thema, weshalb die Gemeinde mit zahlreichen Einwendungen während der Mitwirkungsaufgabe rechnet. Mit einer Verankerung der Bestimmungen im kommunalen Baugesetz mittels Beschlussfassung durch eine Volksabstimmung und anschliessender Genehmigung durch die Regierung kann die Gemeinde eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit erreichen. Daher erscheint das Vorgehen der Gemeinde, die Bestimmungen mittels einer Ortsplanungsrevision im kommunalen Baugesetz zu verankern, aus unserer Sicht sinnvoll und begrüssenswert.

Eine Umsetzung im Rahmen einer Anpassung und Ergänzung von baugesetzlichen Bestimmungen erfordert ein ordentliches Nutzungsplanungsverfahren (Mitwirkungsaufgabe; Urnenabstimmung; Beschwerdeaufgabe; regierungsrätliche Genehmigung). In Art. 49 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG; BR 801.100) ist nämlich festgehalten, dass Änderungen von Erlassen, welche Bestandteile der Grundordnung bilden, der Genehmigung durch die Regierung bedürfen. Da das BauG Bestandteil der Grundordnung ist, trifft dies vorliegend zu. Das vereinfachte Beschluss- und Genehmigungsverfahren gemäss Art. 48 Abs. 3 KRG ist im Übrigen für Änderungen des BauG nicht anwendbar (vgl. Merkblatt "Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Ortsplanungsrevisionen" der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung vom 8. Februar 2012).

Aufgrund der Beurteilung der STV sowie unserer eigenen Beurteilung, ergeben sich zu den vorgesehenen Änderungen des Baugesetzes der Gemeinde Davos keine materiellen Vorbehalte. Aus heutiger Sicht steht einer regierungsrätlichen Genehmigung der Vorlage nichts in Weg.

Bei Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung



Anne-Katrin Signer

Beilagen:

Zwei Dossiers der Vorprüfungsakten

Kopie per E-Mail (ohne Beilagen):

- Rechtskonsulent der Gemeinde Davos, Conradin Menn
- Hochbauamt der Gemeinde Davos, Maurus Felber
- Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Andreas Just

Sitzung vom 20.02.2024
Mitgeteilt am 23.02.2024
Protokoll-Nr. 24-117
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Verbauung Bärenalerbach, Instandsetzung Gerinne Oberlauf

1. Ausgangslage

Am Freitag, 5. August 2022, verursachten örtlich starke Niederschläge im Bereich des hinteren Bärenalers und im Gebiet Sandhubel Wiesen einige Schäden. Insbesondere am Bärenalerbach unterhalb des Geschiebesammlers wurden die bestehenden Seitenwörungen und Blocksperrren stark beschädigt.

An einer ersten Begehung vom 11. August 2022 mit Ivo Bischofberger, Vertreter des Tiefbauamts Graubünden, Abt. Wasserbau, und Beatrice Herzog, Herzog Ingenieure Davos, wurde der Bachabschnitt begangen und die Schadstellen inspiziert.

Zwischen den beiden Geschiebesammlern sowie unterhalb des unteren Geschiebesammlers wurde eine starke Tiefenerosion festgestellt. Aufgrund dieser Begehung wurde der Abschnitt in 2 Prioritäten eingeteilt.

Um den Siedlungsraum vor weiteren Ereignissen zu schützen und insbesondere eine drohende Seitenerosion Richtung Schulhaus zu verhindern, wurden daher im Bereich der Gebäude im 'Ortolfi' Sofortmassnahmen ausgeführt, welche per Ende Juni 2023 abgeschlossen werden konnten.

Auch im oberen Teil des Bachs zwischen den Geschiebesammlern Träjen und Ortolfi senkte sich die Sohle durch Erosion auf einigen Abschnitten um einige Meter ab. Verbauungen und Einhänge sind unterspült und teilweise nicht mehr fundiert. Um weitere Tiefenerosion und Nachböschungsvorgänge zu verhindern, muss die Sohle angehoben und stabilisiert werden.

werden, was die Belastung verringert. Das gewählte Nettogefälle von 8 % ist mittel- bis langfristig nicht stabil. Ein Vollverbau wäre ein grosser Eingriff und sehr teuer. Es wird eine beschränkte Nutzungsdauer in Kauf genommen.

3. Projektgenehmigungsverfahren

Der Kleine Landrat hat am 20. Februar 2024 das Auflageprojekt genehmigt und das Tiefbauamt Graubünden gebeten, das Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen. Das Projekt wird im April 2024 öffentlich aufgelegt. Sofern aus der öffentlichen Auflage und der Vernehmlassung der kantonalen Amtsstellen keine Einsprachen eingehen, wird die Regierung des Kantons Graubünden das Projekt voraussichtlich im Juni genehmigen.

4. Eigentumsverhältnisse

Der Bärentaler Bach ist ausparzelliert (Gewässerparzelle Nr. 2539 im Eigentum der Gemeinde). Durch Ereignisse und die natürliche Gerinnedynamik verläuft er aber heute abschnittsweise ausserhalb 'seiner' Parzelle.

Für die Instandsetzungsmassnahmen wird kein Land definitiv erworben. Hingegen ist für den Bau, die Zufahrten und die Installationsplätze ein temporärer Landerwerb erforderlich. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der Ertragsausfall entschädigt. Die temporären Beanspruchungen werden nach der Projekt- und Kreditgenehmigung durch den Kleinen Landrat in gütlichen Vereinbarungen geregelt.

5. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Die Baukosten sind in den Auflageakten detailliert dargestellt. Die Bundes- sowie Kantonsbeiträge sind zugesichert, werden jedoch definitiv im Rahmen der Projektgenehmigung durch die Kantonsregierung entschieden.

Kostenvoranschlag vom Januar 2024		CHF	1'090'000.00
Beiträge nach Wasserbaugesetz			
Bundesbeitrag	35 %	CHF	381'500.00
Kantonsbeitrag	20 %	CHF	218'000.00
Gemeinde (Restkosten)	45 %	CHF	490'500.00

Die Kosten sind in der Investitionsrechnung Budget 2024 sowie im Finanzplan 2025 in der Kostenstelle 4207410.017 "Verbauung Bärentalerbach" ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Budget 2024	Finanzplan 2025
5020.01	Wasserbau	CHF 600'000.00	CHF 400'000.00
6300.01	Investitionsbeiträge Bund	CHF 210'000.00	CHF 140'000.00
6310.01	Investitionsbeiträge Kanton	CHF 120'000.00	CHF 80'000.00

Der Budgetierung lag eine Kostenschätzung zugrunde, welche bis zur Projekteingabe überarbeitet wurde. Die Mehrausgaben von CHF 90'000.00 werden im Finanzplan beziehungsweise Budget 2025 korrigiert.

Laut Davoser Rechtsbuch (DRB) 64, Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto "öffentliche und private Werke" wurde am 31. Dezember 2022 ein Bestand von CHF 11'682'767.01 ausgewiesen. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeter-Beiträge erhoben (DRB 64, Art. 18). Die Restkosten werden dem Fonds für "öffentliche und private Werke" belastet (DRB 64, Artikel 17).

6. Arbeitsausführung

Die Baumeisterarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz vergeben. Mit den Bauarbeiten wird begonnen, sobald das Projektgenehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Die Sanierungsmassnahmen werden auf zwei Jahrestappen aufgeteilt und werden jeweils im Sommer/Herbst ausgeführt. Der Abschluss der Arbeiten wird im Herbst 2025 erfolgen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Instandsetzung Verbauung Bärenalerbach vom Januar 2024 sei, unter Vorbehalt der Projektgenehmigung durch die Kantonsregierung, zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 1'090'000.00 (Preisbasis Januar 2024) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14020.01 Bachverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207410 Gewässerverbauungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für "öffentliche und private Werke" (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Projektmappe: Verbauung Bärenalerbach, Instandsetzung Oberlauf

Mitteilung an

- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 12.02.2024
Mitgeteilt am 16.02.2024
Protokoll-Nr. 24-96
Reg.-Nr. S5.1.3

An den Grossen Landrat

Sanierung Tobelmühlestrasse 2024, Nachtragskredite Werkleitungen

Ausgangslage

Die EWD Elektrizitätswerk Davos AG hat in den letzten Jahren ihr Netz im Bereich Promenade und Centralweg stark ausgebaut. Die Rohranlage entlang der Tobelmühlestrasse, im Abschnitt Promenade bis Centralweg, ist noch alt und entspricht nicht mehr den Anforderungen. Diese Verbindung muss aus betrieblichen Gründen im Jahr 2024 durch den Bau eines neuen Rohrtrasses durch die EWD AG geschlossen werden.

Das Tiefbauamt der Gemeinde Davos wurde über dieses Vorhaben Anfang November 2023 informiert und prüfte im Anschluss das Projekt der EWD AG und den erwähnten Projektperimeter auf eigene Bedürfnisse. Durch die frühe Budgetierung im Jahr 2023 war eine Aufnahme dieser Finanzmittel ins Budget 2024 nicht mehr möglich.

Die vertiefte Analyse der bestehenden Werkleitungen im Projektperimeter ergab im Sinne einer baulichen und finanziell sinnvollen Synergienutzung die Erkenntnis eines ausgewiesenen Bedarfs an der Sanierung der gemeindeeigenen Werkleitungsanlagen sowie des Oberbaus. In Zusammenarbeit mit der EWD AG wurde im Eilverfahren ein Sanierungskonzept der Tobelmühlestrasse im Abschnitt Eisenbahnstrasse bis Promenade erarbeitet und eine entsprechende Submission durchgeführt.

Da die Anfrage seitens EWD AG erst nach der kommunalen Budgeteingabe gestellt wurde, sind für das vorliegende Projekt keinerlei finanzielle Mittel reserviert, weshalb das Tiefbauamt der Gemeinde Davos auf den verschiedenen Konten gemäss untenstehender Auflistung Nachtragskredite beantragt.

Nachtragskredit Strassenbau/Strassenentwässerung/Strassenbeleuchtung

Durch den Bau des neuen EWD-Rohrtrasses mit 8 Kabelschutzrohren wird das Trottoir auf seiner ganzen Breite mit Grabarbeiten tangiert. Die Abgrenzung des Trottoirs zur Strasse hin ist mit dem

vorhandenen Randstein ungenügend und entspricht nicht den Anforderungen zum Schutz der Fussgänger. Ein Teil der vorhandenen Einlaufschächte sind an die Kanalisation angeschlossen, was zu einem nicht gewünschten Eintrag von Meteorwasser in die Kanalisation führt. Der Strassenbelag der Tobelmühlestrasse weist stellenweise Schäden auf, die auf einen ungenügenden Untergrund hinweisen.

Die Kosten für die Ergänzung der Strassenbeleuchtung (TO 06) von CHF 21'000.– werden über das vorhandene Erfolgsrechnungskonto 4006150 / 3143.05 "Unterhalt Strassenbeleuchtung" abgewickelt.

Für die nicht budgetierten Kosten für den Strassenbau (TO 02) von insgesamt CHF 393'000.– wird ein Nachtragskredit (Investitionsrechnung im Kontokreis 4006150) beantragt.

Nachtragskredit Trinkwasserleitung

Die Hauptleitung der Wasserversorgung verläuft aktuell in engem Raum zwischen Kanalisation und Bachkanal, was die Zugänglichkeit im Schadenfall sehr erschwert. Im Zuge dieser Bauarbeiten wird die Wasserleitung neu in Fliessrichtung des Bachkanals neben dem Bachkanal und der neuen Kanalisationsleitung angeordnet. Die Trinkwasserleitung weist den Jahrgang 1982 auf und wird neu erstellt.

Für die nicht budgetierten Kosten für die Trinkwasserleitung (TO 05) von insgesamt CHF 175'000.– wird ein Nachtragskredit (Investitionsrechnung im Konto 4007101002 "Ausbau und Erneuerung der Verteilungsleitungen") beantragt.

Nachtragskredit Kanalisation und Bachkanal Tobelmühlebach

Die Kanalisationsleitung wird durch den Eintrag von Meteorwasser (privater und öffentlicher Herkunft) unnötig belastet. Dadurch und aufgrund der Sanierung des Tobelmühlebachs muss die Kanalisationsleitung neu zwischen Bachkanal und Trinkwasserleitung angeordnet werden.

Bereits zusammen mit den Sanierungsarbeiten an der Promenade im Jahr 2021 wurde festgestellt, dass der Bachkanal des Tobelmühlebachs (verlaufend in der Tobelmühlestrasse) eine ungenügende Überdeckung und teilweise Schäden aufweist. In diesem Zusammenhang soll dieser Bachkanal im Baustellenperimeter gesamthaft erneuert werden.

Für die nicht budgetierten Kosten für den Bachkanal (TO 03 CHF 175'000.–) und die Kanalisation (TO 04 CHF 212'000.–) von insgesamt CHF 387'000.– wird ein Nachtragskredit (Investitionsrechnung im Konto 4007201001 "Ausbau und Erneuerung des Leitungsnetzes") beantragt.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Verfassung der Gemeinde Davos (DRB 10) beschliesst der Grosse Landrat gemäss Art. 34 Abs. 2 lit g) abschliessend über Nachtragskredite von mehr als CHF 150'000.– bis CHF 500'000.– für den gleichen Gegenstand. Die einzelnen Nachtragskredite bewegen sich in diesem Rahmen, weshalb die Finanzkompetenz für diese drei Nachtragskredite beim Grosse Landrat liegt.

Aufgrund der separaten Aufgaben der drei Teilgebiete Strassenbau, Trinkwasser und Kanalisation inkl. Bachkanal können die drei Nachtragskredite losgelöst voneinander betrachtet werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die drei Nachtragskredite für den Strassenbau (CHF 393'000.–), die Trinkwasserleitung (CHF 175'000.–) sowie die Kanalisation und den Bachkanal (CHF 387'000.–) werden genehmigt.
2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die entsprechenden Arbeiten auszulösen und auszuführen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Kostenvoranschlag Tobelmühlestrasse 1-4, Sanierung Werkleitungen und Strasse, Caprez Ingenieure AG vom 08.02.2024

Mitteilung an

- Tiefbauamt Davos, André Fehr und Reto Michel
- Finanzverwaltung, Martin Raich

Sitzung vom 23.01.2024
Mitgeteilt am 24.01.2024
Protokoll-Nr. 24-40
Reg.-Nr. U2.1

An den Grossen Landrat

Nachtragskredit für die Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen durch eine Fremdunternehmung

1. Veranlassung

Wie an der Sitzung des Kleinen Landrats vom 4. April 2023 und des Grossen Landrats vom 27. April 2023 im Rahmen der Beratungen zur Ressourcenoptimierung im Departement IV erwähnt, sollen zwecks Ressourcenoptimierung im Werkbetrieb die Reinigungsarbeiten für die öffentlichen WC-Anlagen an eine Fremdunternehmung vergeben werden.

2. Aufgaben und Nebenaufgaben des Werkbetriebs

Zu den Hauptaufgaben des Werkbetriebs gehören unter anderem:

- Pflege und Unterhalt von Infrastruktur und Grünanlagen,
- Schneeräumung und Strassenunterhalt Winter und Sommer,
- Unterhalt Spazier- und Wanderwege,
- Unterhalt öffentliche Toiletten, Feuerstellen, Kinderspielplätze und Sportplätze,
- Mithilfe und Materialvermietung bei Veranstaltungen.

Während der Wintersaison werden zwei Werkhofmitarbeiter der Abteilung Langlauf für die Loipenpräparation zur Verfügung gestellt, zwei weitere Werkhofmitarbeiter für den Betrieb des Eistraums an die Abteilung Sportanlagen. Ebenfalls werden die gesamten Auf- und Abbauarbeiten des Eistraums ausgeführt. Um die anstehenden Arbeiten ausführen zu können, wird der Werkbetrieb im Winter deshalb durch vier Mitarbeiter des Forstbetriebs verstärkt.

Da in der Wintersaison für die Bewältigung der Schneeräumung, des Winterdienstes und den übrigen Aufgaben die gesamte Belegschaft zur Verfügung stehen muss, ist es für die Mitarbeitenden in dieser Zeit nicht möglich Ferien zu beziehen. Vor allem bei langen Schönwetterperioden werden Überstunden nach Möglichkeit abgebaut. Das hat zur Folge, dass die Mitarbeitenden ihre Ferien während der schneefreien Zeit beziehen müssen. Dadurch steht im Sommerhalbjahr nur sehr selten die gesamte Belegschaft zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben zur Verfügung. Auch mit

optimaler Ferienplanung gibt es Wochen, in denen nur gerade 6 Mitarbeitende zur Verfügung stehen.

Als Folge der oben genannten Punkte ist es für den Werkbetrieb nicht mehr möglich, im gewünschten und vor allem im geforderten Masse die Kernaufgaben zu erfüllen.

3. Vergabe der Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen

Die Arbeiten für die Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen sollen ausgeschrieben und an ein Unternehmen vergeben werden. Im Werkbetrieb werden dadurch 150 Stellenprozente zur Erfüllung der Kernaufgaben frei.

Im Budget 2024 wurden im Konto 3143.02 des Werkbetriebs CHF 210'000.00 für diese Arbeiten eingesetzt, was den oben genannten 150 Stellenprozenten entspricht.

Am 28. August 2023 wurde die Ausschreibung für die Arbeiten auf Simap.ch aufgeschaltet. Auf die Eingabefrist vom 22. September 2023 sind 2 Offerten eingegangen. Eine Eingabe davon war ungültig, da diverse Angaben und Formulare nicht eingereicht wurden. Die andere, gültige Eingabe offeriert die Arbeiten zu CHF 406'828.00 pro Jahr, inkl. MwSt.

Die Arbeiten sollen gemäss gültigem Submissionsgesetz für 3 Jahre vergeben werden, mit der Option um Verlängerung von maximal zweimal einem Jahr.

4. Kosten und Zuständigkeit

Die eine gültige Offerte einreichende Unternehmung kann den Auftrag aus organisatorischen Gründen auf den 1. Mai 2024 übernehmen. Deshalb fallen im Jahr 2024 $\frac{8}{12}$ des offerierten Betrages an. Im Vergleich zum im Budget eingesetzten Betrag von CHF 210'000.00 beträgt die Differenz CHF 61'218.65 (Erläuterung: $[406'828 \times 8 \div 12] - 210'000$), inkl. MwSt. Für den Zeitraum von Januar 2025 bis April 2027 ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von $2 \times \text{CHF } 406'828.00 + \text{CHF } 135'609.35$ ($\frac{4}{12}$ für das Jahr 2027) einzuholen, total also CHF 949'265.35. Für diesen Betrag ist abschliessend der Grosse Landrat zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. a) der Gemeindeverfassung).

Der Betrag von CHF 61'218.65 für das Jahr 2024 soll mittels Nachtragskredit gesprochen werden, damit die Arbeiten wie vorgesehen noch im laufenden Jahr vergeben werden können und der Werkbetrieb wieder vermehrt Kapazitäten für seine Kernaufgaben hat. Ab dem Budget 2025 soll der offerierte jährliche Betrag eingesetzt werden.

Aus Transparenzgründen, auch wegen des einleitend erwähnten Geschäfts "Ressourcenoptimierung", wird der zu genehmigende Betrag im vorliegenden Fall als frei bestimmbare Ausgabe taxiert, die vom Grossen Landrat freizugeben ist. Hingegen gibt es auch Argumente, die für eine gebundene Ausgabe sprechen, da verschiedene Aspekte keinen Ermessensspielraum aufweisen (z.B. zwingend zu erfüllende Aufgabe und zeitlicher Spielraum). Für solche gebundenen Ausgaben ist kreditrechtlich der Kleine Landrat abschliessend bis CHF 5 Mio. zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. h) i.V.m. Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeverfassung). Für den Fall einer Ausübung der Option für die weiteren zwei Jahre oder für eine darüberhinausgehende Vergabe wird zukünftig von einer gebundenen Ausgabe ausgegangen, die abschliessend vom Kleinen Landrat behandelt wird.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Für die Vergabe der Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen an eine Fremdunternehmung sei aufgrund der voranstehenden Ausführungen ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 61'218.65, inkl. MwSt., für das Jahr 2024 zu genehmigen (Konto 3143.02 des Werkbetriebs).
2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. April 2027 sei ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 949'265.35 zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- 2 Offerten

Mitteilung an

- Technische Betriebe, Patrick Gurini
- Finanzverwaltung, Martin Raich

Sitzung vom 27.02.2024
Mitgeteilt am 29.02.2024
Protokoll-Nr. 24-148
Reg.-Nr. V5.3.5

An den Grossen Landrat

Postulat Ladina Alioth und Linda Zaugg betreffend Abbau von Hürden bei der öV-Nutzung für Kinder und Jugendliche, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrätin Ladina Alioth als Erstunterzeichnerin und Landrätin Linda Zaugg als Zweitunterzeichnerin reichten am 6. Juli 2023 das Postulat «Hürden abbauen bei der öV-Nutzung für Kinder und Jugendliche» ein.

Das Postulat verlangt, die Möglichkeiten und Auswirkungen der Idee auszuloten, dass die Gemeinde Davos ab sofort eine sehr günstige oder kostenlose öV-Nutzung für Kinder und Jugendliche unterstützt und diese mit dem Angebot der Kids-Card verknüpft.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Forderung des Postulats

2.1. Fahrausweise für Kinder und Jugendliche zu ermässigtem Tarif

Der Kleine Landrat teilt die Einschätzung dieses Postulats, dass Anreize zur Benutzung einer nachhaltigen Mobilität für junge Menschen wichtig sind, da sie ihr späteres Mobilitätsverhalten beeinflussen. Heute fahren im nationalen Tarif und im Verbundtarif Kinder bis zum 6. Lebensjahr gratis, Jugendliche bezahlen bis zum 16. Lebensjahr einen ermässigten Tarif, verschiedene Abo-Angebote sind sogar bis zum 25. Lebensjahr vergünstigt (z.B. Generalabo Jugend, Generalabo Night). Hinzu kommen weitere Vergünstigungen, wie z.B. die Junior-Karte und die Integration der Bergbahn- und Schülerabonnemente. Das sind gute und bewährte Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche.

2.2. Angebotsqualität als weiterer Erfolgsfaktor

Entscheidend für den Erfolg des öV ist aus Sicht des Kleinen Landrats aber nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität eines Angebotes. Es ist deshalb Aufgabe der für den öV entscheidungs-

relevanten Instanzen, eine gute Angebotsqualität zu liefern. Fehlende Erträge würden die Weiterentwicklung des öV hemmen, beispielsweise Investitionen in neue und schadstoffarme Fahrzeuge oder Fahrplanerweiterungen, welche notwendig werden, wenn aufgrund eines kostenlosen Angebotes mehr Kinder und Jugendliche (und möglicherweise auch deren Eltern) den öV nutzen. Mehr Fahrgäste bedeuten v.a. in Spitzenzeiten auch eine gewisse Unzuverlässigkeit, damit verbunden Verspätungen und verpasste Anschlüsse, was Auswirkungen auf die Kundenzufriedenheit hätte.

2.3. Tarifiermässigung führt zu Entschädigungspflicht

Mit einer Anpassung der Tarife für Kinder und Jugendliche hin zu kostenlosen Fahrten sind Einbussen bei den Billetteinnahmen zu erwarten. Die ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs würden grösser und müssten entweder vom Besteller des Regional- und Ortsverkehrs über die Abteilungen getragen oder durch Tarifierleichterungen direkt vom Bund bezahlt werden. Der Verkehrsbetrieb Davos (VBD) ist seit 10. Dezember 2023 in den Tarifverbund Davos eingebunden. Die Fahrgäste können mit einem einzigen Fahrausweis alle an diesem Tarifverbund teilnehmenden öV-Verkehrsmittel nutzen, derzeit also auch die Fahrzeuge der Rhätischen Bahn (RhB), von Postauto, Kessler Reisen und dem VBD. Das bedeutet einerseits, dass die Einnahmen aus den Billettverkäufen gegenseitig über den Tarifverbund verrechnet werden und andererseits, dass Tarifmassnahmen wie beispielweise die kostenlose Fahrt für Kinder mit einem Ausweis für Einheimische, durch alle Transportunternehmungen innerhalb des Tarifverbundes bestätigt und in ihren Fahrzeugen anerkannt werden müssen. Der Tarifverbund müsste für diese fehlenden Einnahmen entschädigt werden, sofern die Idee der Gratisnutzung mehrheitsfähig wäre.

Venda versteht sich als Ergänzung zu den bestehenden Verkaufskanälen Billettschalter, Billettautomaten, Apps von SBB, Fairtiq und online unter sbb.ch. Der Billettkauf von Einzelfahrten am Verkaufsgeschäft "Venda" für Fahrgäste ohne die öV-Karte "Swisspass" oder ein anderes bargeldloses Zahlungsmittel ist auch mit unpersönlichen und übertragbaren Wertkarten à 10 oder 20 Franken (Venda Prepaid) möglich. Diese Wertkarten sind beim Buschauffeur erhältlich.

2.4. Verbilligung vs. Gratisangebot

Der Kleine Landrat hat sich im Rahmen der Einführung des Tarifverbundes mit den Fahrausweisen und der Preisgestaltung intensiv auseinandergesetzt. Der Rat hat dabei beschlossen, dass der Davoserpass für die Einwohnerinnen und Einwohner von Davos stark verbilligt wird. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten fallen zulasten der Gemeindekasse. Der Kleine Landrat verspricht sich davon jedoch – insbesondere im Davoser Ortszentrum – eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs und weniger motorisierten Strassenverkehr.

Auch mit der Abgabe von Schülerabos hat sich der Kleine Landrat beschäftigt. Anspruchsberechtigt sind alle einheimischen Schülerinnen und Schüler, also jene Zielgruppe, welche das Postulat im Fokus hat. Der Kleine Landrat unterstützt eine grosszügige Verbilligung des Schülerabos, welches im gesamten Tarifverbund Davos gültig ist. Es ist ab dem neuen Schuljahr gültig, kostet 90 Franken und ist auf dem gesamten Netz des Tarifverbunds Davos gültig.

Mobilität hat immer ihren Preis. Ein attraktiver öV muss allerdings auch preislich attraktiv sein. Dies ist für den Kleinen Landrat unbestritten. Ein kostenloses Angebot dagegen, ist zwar auf den ersten Blick äusserst attraktiv, es führt jedoch neben dem Umsteigen vom privaten auf den öffentlichen Verkehr auch zu Mehrverkehr, da eine zusätzliche Anzahl an Personen mit kostenloser Mobilität versorgt wird, die sie gar nicht benötigen. Der öV hätte Mehraufwand mit dem Mehrverkehr ohne dass zusätzliche Einnahmen entstünden. Auch wird ein falsches Signal ausgesendet, indem die

Mobilität mit dem öV nichts mehr zu kosten scheint. Mit einem attraktiven Preis anstelle einem Gratisticket wird dennoch ein positiver Anreiz geschaffen, wird die Benutzung des öV gefördert, wird ein Beitrag zu einem künftigen Mobilitätsverhalten geleistet und werden diejenigen Personen gefördert, die auch tatsächlich eine Wegdistanz zurückzulegen haben, für die ein Verkehrsmittel wie der öV notwendig wird.

2.5. Integration des Schülerabos in die Kids-Card

Die Integration des Schülerabos in die Kids-Card entfällt, weil das Schülerabo als Verbundabo auf dem öV-Datenträger "Swisspass" ausgegeben wird.

Antrag an den Grossen Landrat:

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei das Postulat von Landrätin Ladina Alioth und Landrätin Linda Zaugg betreffend Abbau von Hürden bei der öV-Nutzung für Kinder und Jugendliche zu überweisen und abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber

Beilage/n

- Postulat Ladina Alioth und Linda Zaugg betreffend kostenlose öV-Nutzung für Kinder und Jugendliche vom 06.07.2023

Mitteilung an

- VBD, Daniel Wiedmer



Sozialdemokratische Partei Davos

GEMEINDE DAVOS
GROSSE LANDRÄTIN

Ladina Alioth
Grosse Landrätin, SP

Oberwiesstrasse 6
7270 Davos Platz
0041 (0)78 773 06 55
lalioth@bluewin.ch

POSTULAT HÜRDEN ABBAUEN BEI DER ÖV-NUTZUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Eingereicht am 6. Juli 2023

Die vermehrte Nutzung des ÖV ist zentral für eine ökologische, nachhaltige und smarte Stadtentwicklung. Auch Themen wie Lärm, Schmutz und Gefahren, welche vor allem durch den Individualverkehr verursacht werden, können durch eine vermehrte Nutzung des ÖV stark reduziert werden. Dafür braucht es ein gutes und niederschwelliges Angebot und die Nutzerinnen und Nutzer sollen den ÖV als bevorzugtes Transportmittel erkennen. In individuellen Mobilitätsfragen soll der ÖV in Zukunft die 1. Priorität nach dem Langsamverkehr werden. Um das zu erreichen, sollen einheimische Kinder bis 16 Jahre in Davos den ÖV mit der Kids Card nutzen können. Setzen wir ein klares Zeichen für eine umweltbewusste Stadt!

Zudem ist das Lösen eines gültigen Billettes mit dem System „venda“ nicht kindergerecht. Um ein Ticket zu kaufen, wird beispielsweise eine Kreditkarte, Twint oder einen SwissPass mit aktivierter Zahlfunktion benötigt – alles Zahlungsmöglichkeiten, die Kinder in der Primarschule meistens ausschliessen. Es wird einem Teil der Bevölkerung die Nutzung des ÖV erschwert.

Viele Davoser Kinder besitzen im Winter ein Einheimischen-Bergbahnabonnement, welches ihnen erlaubt den Bus kostenlos zu nutzen. Eine dauerhafte und ganzjährige niederschwellige ÖV-Nutzung von einheimischen Kindern wird daher nicht viel Mehrkosten verursachen.

Die Nutzung des ÖV soll in die neue Kids Card integriert werden. Somit wäre das Angebot nicht ganz gratis aber doch sehr niederschwellig und stellt eine zusätzliche Aufwertung der Kids Card dar.

Es ist uns bewusst, dass sich der Kleine Landrat momentan in den Verhandlungen für den Tarifverbund des ÖV für die Gemeinde Davos befindet. Vor Abschluss dieser Verhandlungen kann der Kleine Landrat dieses Postulat nicht abschliessend beantworten, deshalb erwarten wir vor Abschluss der Verhandlungen keine Beantwortung des Postulats.

Begehren:

Die Gemeinde Davos integriert die Nutzung des ÖV für Kinder bis 16 Jahre in die Kids Card und/oder prüft weiter Möglichkeiten zur niederschweligen Nutzung des ÖV für Kinder und Jugendliche.

Für eine wohlwollende Beantwortung sei dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Die Postulantin

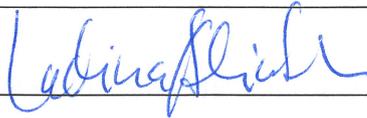
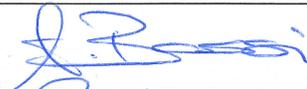
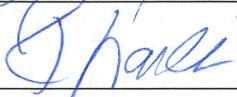
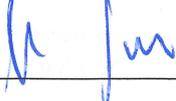
Ladina Alioth

Zweitunterzeichnerin

Linda Zaugg

Parlamentarischer Vorstoss

Titel des Vorstosses: HÜRDEN ABBAUEN BEI DER ÖV-NUTZUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Name	Unterschrift
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	
Bossi Alexandra (FDP)	
Gianelli Rita (SP)	
Hoffmann Kaspar (SVP)	
Kessler Agnes (FDP)	
Kistler Lukas (GLP)	
Mani Seraina (Mitte)	
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Thomann Christian (EVP)	
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Vetsch Hans (parteilos)	
Von Ballmoos Walter (GLP)	
Zaugg Linda (SP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 12.02.2024
Mitgeteilt am 16.02.2024
Protokoll-Nr. 24-105
Reg.-Nr. T1

An den Grossen Landrat

Einführung Loipenpass Davos Klosters

1. Ausgangslage

Der Langlaufsport blickt in Davos auf eine lange Tradition zurück. Seit den frühen 70er Jahren gilt er zudem als Kernsportart. So wurden damals die Parzellen auf der Matta durch die Gemeinde gepachtet und ein Golfplatz erstellt. Das Gelände des Golfplatzes wurde im Winter als Loipen- und Übungsgelände genutzt. Mit dem Bau des Langlaufzentrums wurde der Bedeutung dieser Sportart für den Tourismusort Davos entsprechend ein weiterer Akzent gesetzt. Im Jahr 1980 wurde per Volksabstimmung beschlossen, dass die bisher angepachteten Parzellen auf der Matta durch die Gemeinde gekauft werden sollen, "damit verhindert werden kann, dass das sehr schöne Gelände mitten im Kurortstrayon der Spekulation anheimfällt", wie in der Botschaft von damals zu lesen ist.

Das Loipennetz, welches in den letzten Jahren stetig ausgebaut worden ist, umfasst heute 75 km klassisch gespurte und 56 km Skatingloipen. Mit seinen 132 Loipenkilometer in allen Schwierigkeitsgraden ist Davos das drittgrösste Langlaufgebiet hinter dem Engadin (509 km) und dem Goms mit 206 Loipenkilometern.

Dazugezählt werden können für die Destination auch die Loipen in Klosters, welche Einheimischen und Gästen ebenfalls zur Verfügung stehen. Klosters verfügt über 27 Kilometer klassische und 27 Kilometer Skatingloipen. Somit stehen Einheimischen und Gästen in der Destination Davos/Klosters insgesamt 186 Loipenkilometer zur Verfügung. Die Gemeinde Klosters wird einen separaten Entscheid fällen, ob sie den Loipenpass einführen wird oder nicht. Der Grosse Landrat kann dies selbstredend nur für die Gemeinde Davos entscheiden. Sofern der Entscheid in Klosters wider Erwarten negativ ausfallen sollte, wird der Loipenpass nur für die Loipen in der Gemeinde Davos eingeführt. Es wird jedoch eine gemeinsame Lösung für die gesamte Destination angestrebt; in diesem Sinne sind denn auch die nachfolgenden Ausführungen sowie das beiliegende Konzept verfasst.

In den letzten Jahren hat sich der Langlaufsport zu einem jungen und dynamischen, aber auch gesundheitsfördernden und naturnahen Trend entwickelt. Die neusten Zahlen zum Schweizer Skimarkt zeigt die gestiegene Popularität des Langlaufsports eindrücklich auf. In der Saison

2019/2020 wurden 25'000 Paar Langlaufskis verkauft, im Folgejahr dank Corona 34'000 und im Winter 2022/2023 gar 49'000 Paar.

Die Finanzierung des Unterhalts und des Ausbaus des Loipennetzes ist in Art. 14 und 15 Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) wie folgt geregelt:

Art. 14 Langlaufloipen

a) Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterhält ein abwechslungsreiches Loipennetz, das sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft erstreckt.

² Die Planung der Erweiterungen, die Präparierung und die Markierung der Loipen und der Unterhalt der damit zusammenhängenden Bauten und Anlagen kann Dritten in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist mit dem Beauftragten ein schriftlicher Leistungsvertrag abzuschliessen gemäss kommunalem Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 15

b) Finanzierung

¹ Investitionen und Ersatzinvestitionen für das Loipennetz sowie für damit zusammenhängende Bauten werden durch den Anlagefonds und durch freiwillige Beiträge interessierter Organisationen finanziert.

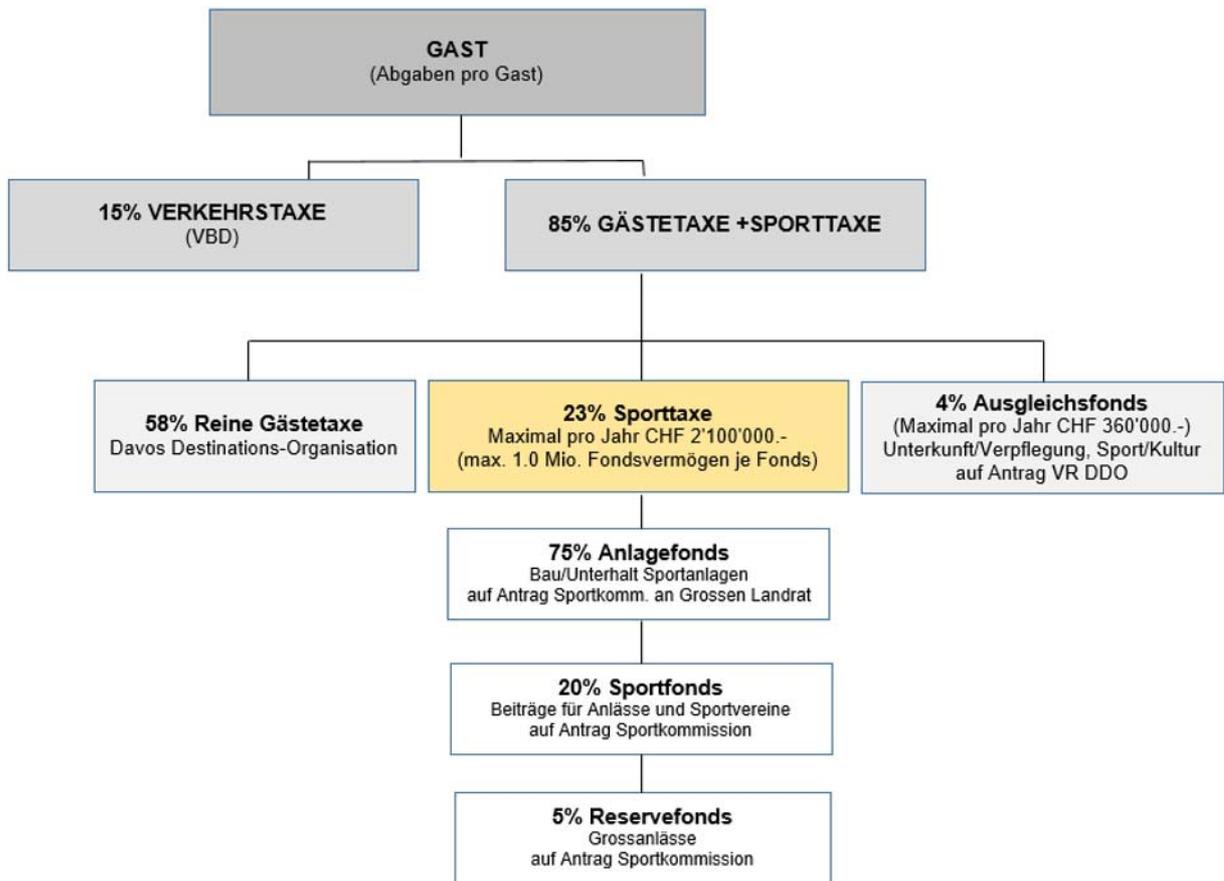
² Die Betriebskosten (Präparierung, Markierung, Information) gehen nach Abzug der Einnahmen zu einem Drittel zulasten der Verwaltungsrechnung der Gemeinde und zu zwei Dritteln zulasten des Anlagefonds.

³ Zu den Betriebskosten gehören der Personalaufwand, der Sachaufwand (Betrieb, Amortisation, Verzinsung der Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge) sowie der Verwaltungsaufwand. Dazu gehören auch die Leistungen an die Grundeigentümer.

Dem Wortlaut dieser Bestimmungen sowie den diesbezüglichen Amtsberichten ist zu entnehmen, dass eine Gebühr für die Nutzung der Loipen nicht angedacht war. Folglich ist für die Einführung einer Gebühr eine Anpassung des Gesetzes notwendig, weshalb das Geschäft denn auch dem Grossen Landrat vorgelegt werden muss. Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung unterliegt die Änderung von Gesetzen dem fakultativen Referendum. Die gesetzliche Anpassung erfasst nur die Loipen auf dem Gebiet der Gemeinde Davos.

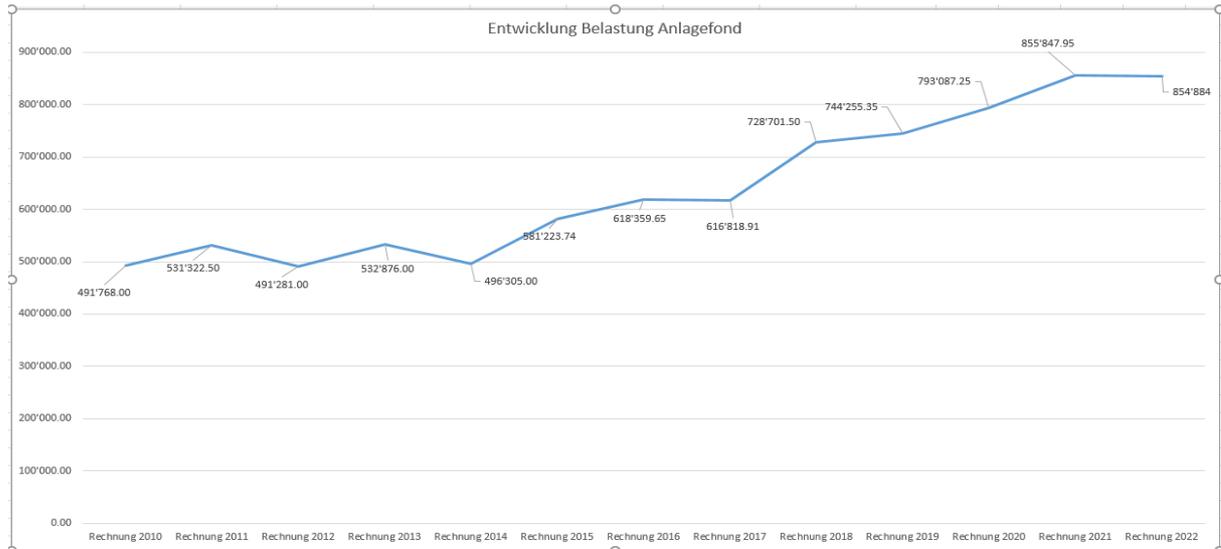
2. Gründe für die Einführung eines Loipenpasses

Davos verfügt über ein schweizweit einzigartiges, festgelegtes System der Aufteilung der Gelder aus der Gästetaxe, welche per Gesetz zum Unterhalt und zur Erstellung von touristischer Infrastruktur verwendet werden müssen.



Diese Aufteilung hat sich über Jahrzehnte bestens bewährt und soll auch so beibehalten werden. Aus der Sporttaxe werden dem Anlagefonds jährlich ca. CHF 1'400'000.– bis CHF 1'500'000.– zugewiesen. Diese Gelder können für den Bau und den Unterhalt von Sportanlagen verwendet werden.

So erfreulich die Entwicklung im Langlaufsport sich darstellt, so aufwändig ist auch die Präparation und der Unterhalt der Langlaufloipen. So zeigt sich, dass die Kosten in den letzten Jahren aufgrund erhöhter Investitionen in das Loipennetz und höherer Aufwendungen im Unterhalt kontinuierlich angestiegen sind. Damit belastet der Langlaufsport den Anlagefonds überdurchschnittlich.



Wie aus obenstehender Tabelle zu entnehmen ist, werden von den die dem Anlagefonds jährlich zugewiesenen Sporttaxengeldern von CHF 1'400'000.– bis CHF 1'500'000.– ca. 60 % für den Langlauf verwendet. Weitere jährliche Betriebsbeiträge aus dem Anlagefonds erhalten das Eisstadion, für welches CHF 150'000.– und das Wellness- und "Erlebnisbad eau-là-là", welchem CHF 100'000.– zukommen.

Aber auch die Gemeinde trägt mit einer namhaften, jährlichen Summe von CHF 350'000.– bis CHF 420'000.– für Präparation, Unterhalt und Loipenentschädigung zum Langlaufsport bei.

3. Investitionen

Nebst der Präparation und dem Unterhalt der Loipen sind auch zukunftsgerichtete Investitionen zu tätigen.

Der Langlauf hat sich als tragende Sportart in Davos (Kernsportart), wie anfänglich erwähnt, verstärkt zu einem attraktiven Breitensport entwickelt. Um für Langläufer:innen auch in Zukunft eine attraktive Destination bleiben zu können, sind Investitionen notwendig. Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist es notwendig, dass auch für eine gewisse Anzahl Loipenkilometer im Talboden Schneesicherheit garantiert werden kann. Diese Schneesicherheit soll mit der Sanierung bzw. dem Neubau der Pumpstation Duchli sowie mit der Sanierung der Beschneigung und Beleuchtung der Nachtloipe und einer neuen Beschneigungsanlage am Flugplatz / Langlaufzentrum gewährleistet werden. Ebenfalls sollen die Strassenübergänge mit entsprechenden Massnahmen langlauftauglich ausgebaut werden. Ein Pilotprojekt wird an der Mühlestrasse im Winter 2023/2024 getestet.

Um auch im Bereich des Spitzensports nachhaltig die führende Position der Destination zu sichern, sind Investitionen im Rahmen des NASAK-5 geplant, um die Snowfarmingstrecke von 4 auf 7 km auszubauen. Dieser Ausbau bietet Schneesicherheit zum Saisonstart und sichert den Weltcup Davos Nordic. Von Bund und Kanton ist für dieses Projekt mit einer Kostenübernahme von 15 bis 20 % zu rechnen. Für dieses wichtige Projekt muss mit Kosten von CHF 2'750'000.– gerechnet werden.

Insgesamt sollen in den Ausbau und die Beschneigung der Loipen in den nächsten 10 Jahren rund CHF 11'000'000.– investiert werden.

4. Schweizer Langlaufpass / Davos Klosters Langlaufpass

4.1. Schweizer Langlaufpass

Heute sind praktisch alle grossen Langlaufgebiete bei Loipen Schweiz vereint. Mit der Einführung des Langlaufpasses in Davos Klosters würden zukünftig sämtliche grossen Langlaufgebiete bei Loipen Schweiz mitmachen. Auch die Destination Davos/Klosters würde mit der Einführung eines Loipenpasses Mitglied sein, Schweizer Langlaufpässe verkaufen und von den Vorteilen der Loipen-Schweiz-Mitgliedschaft profitieren können.

Die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um Mitglied zu werden, sind die folgenden:

- Loipenkilometer: Gebiet 40+ mindestens 10-km-Loipe, mindestens 40 Spurtage,
Gebiet 60+ mindestens 15-km-Loipe, mindestens 60 Spurtage.
- Kontrolle: Pool 60+ mindestens 4-mal pro Woche (Sa/So zwingend) 3 Std zwischen 10:00 und 15:00 Uhr.
- Verkauf von CH-Langlaufpässen: Mindestens 100 Schweizer Langlaufpässe müssen verkauft werden. Saisonkarten, welche als Alternative angeboten werden, müssen sich auf die Heimloipe beschränken.
- Meldepflicht: Tägliche Meldung über den Loipenzustand gemäss Weisung von Schweiz Tourismus im STnet und Bergfex.
- Rettungskonzept: An gut sichtbaren Orten Infotafeln angebracht und umgesetzt.
- Pooledauer: Vom 1. November bis 30. April.
- Aufteilung Einnahmen: Verkaufspreis des Schweizer Langlaufpasses CHF 160.–
Anteil für Poolgebiet: CHF 120.–
Anteil für Poolkasse: CHF 40.–
(Aufteilung der Gelder aus der Poolkasse aufgrund Loipenkilometer, Öffnungsdauer und Qualitätseinstufung)

Davos wird aufgrund der Loipenkilometer, der langen Öffnungsdauer und der hohen Qualität von den Geldern der Poolkasse überdurchschnittlich profitieren können.

4.2. Langlaufpass Davos/Klosters

Nebst dem Verkauf des Schweizer Langlaufpasses (Saisonkarte für die ganze Schweiz) werden auch Langlaufpässe für die Region Davos/Klosters verkauft.

Diese sind wie folgt definiert:

Preise	ohne Gästekarte	mit Gästekarte		
DK Saisonkarte	90 CHF	70 CHF	+40 CHF	inkl. Snowfarming
DK Wochenkarte	40 CHF	35 CHF		
DK Tageskarte	10 CHF	9 CHF		
Schweizer LL-Pass	160 CHF			inkl. Snowfarming

Spezialregelungen

Kostenlos:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Einheimischen-Ausweis oder gültigem Schülerschein des Sportgymnasiums Davos, der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos oder der Berufsfachschule, Nationalteams (ausser Snowfarming)

Reduktionen:

Langlauflehrer:innen mit Anstellungsverhältnis CHF 45.–

Langlaufclub-Mitglieder kostenlose Nutzung der Snowfarming-Loipe

Veranstaltungen:

Teilnehmer:innen von Veranstaltungen, welche das Loipennetz der Region Davos/Klosters in Anspruch nehmen, bezahlen CHF 5.– für eine Tageskarte

5. Verkauf der Loipenpässe

Der Verkauf von Loipenpässen und Tageskarten soll digital via Feriishop der DDO geschehen. An den bekanntesten Einstiegsstellen an der Loipe sowie im Parkhaus Langlaufzentrum stehen gut sichtbare Tafeln mit QR-Codes und führen den Gast zum Feriishop. Der Gast erhält nach dem Kauf seinen Pass digital auf sein Handy.

Hotels und Sportgeschäfte werden mit einem QR-Code Langlaufpass Tischständer ausgerüstet. Die Gäste kaufen sich das gewünschte Produkt selbstständig und digital direkt im Hotel. Nach wie vor physische Loipenpässe sollen von den Kontrolleur:innen auf der Loipe, im Langlaufzentrum und allenfalls bei den Hotels, welche dies wünschen, zu erhalten sein.

6. Einnahmen durch den Verkauf und Kosten

Aufgrund von Zahlen aus den anderen Langlaufgebieten der Schweiz kann davon ausgegangen werden, dass Davos und Klosters zusammen, vorsichtig geschätzt, mit Einnahmen von ca. CHF 250'000.– aus dem Schweizer Loipenpass rechnen kann und ca. CHF 350'000.– aus dem Verkauf des Loipenpasses Davos/Klosters. Die Einnahmen werden per Ende Saison nach dem Schlüssel von Loipenpass Schweiz auf Davos und Klosters aufgeteilt (Loipenkilometer, Öffnungsdauer und Qualitätseinstufung).

Die einmaligen Kosten für die Implementierung und Einführung des Loipenpasses belaufen sich auf CHF 27'000.– für Davos (Details siehe Konzept). Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Loipenpasskontrollen belaufen sich in Davos auf CHF 47'250.– und in Klosters auf CHF 28'800.–.

7. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Wie unter Ziffer 1 hiervor ausgeführt wird, ist eine Anpassung des Gemeindegesetzes über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) im Zusammenhang mit der Einführung des Loipenpasses notwendig.

Für die Benutzung einer öffentlichen Sache können von den Nutzerinnen und Nutzern Benutzungsgebühren als Entgelt erhoben werden. Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, wobei die genauen Tarife auf Verordnungsstufe festgelegt werden können (Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Aufl., Zürich 2020, N 2769 ff. und N 2809 f.). Dementsprechend ist Art. 15 Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) zunächst einmal dahingehend anzupassen, dass neu eine Gebühr für die Nutzung der Loipe erhoben wird. Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Dieser liegt diesem Beschluss als Aktenaufgabe im Entwurf bei.

In Art. 15 wird geregelt, wie Investitionen und wie Betriebskosten finanziert werden. Es erscheint sachgerecht, die neuen Benutzungsgebühren zur Deckung der Betriebskosten zu verwenden und entsprechend Abs. 2 anzupassen. Mit den Einnahmen durch die Gebühren soll zum einen der Anlagefonds und zum anderen die allgemeine Verwaltungsrechnung entlastet werden. Die Abrechnung, welche bereits im geltenden Abs. 2 vorgesehen ist, ist mit einem nicht zu vernachlässigbaren Aufwand für die Finanzverwaltung und die Leitung der Sportanlagen verbunden. Sobald Erfahrungen mit den Loipengebühren gesammelt werden konnten, ist mittelfristig eine Lösung mit einem Fixbetrag aus dem Anlagefonds zu überprüfen. Sowohl in Abs. 2 und 3 wird beispielhaft – jedoch nicht kongruent – erwähnt, welche Auslagen zu den Betriebskosten gerechnet werden. Diese Ungereimtheiten sollen im Zuge der vorliegenden Teilrevision korrigiert werden. Art. 14 DRB 24 bleibt unverändert.

Art. 15 soll neu wie folgt lauten:

Art. 15

b) Finanzierung

¹ *Investitionen und Ersatzinvestitionen für das Loipennetz sowie für damit zusammenhängende Bauten werden durch den Anlagefonds und durch freiwillige Beiträge interessierter Organisationen finanziert.*

² *Die Betriebskosten (~~Präparierung, Markierung, Information~~) gehen nach Abzug der Einnahmen (**inkl. Benutzungsgebühren**) zu einem Drittel zulasten der Verwaltungsrechnung der Gemeinde und zu zwei Dritteln zulasten des Anlagefonds.*

³ *Zu den Betriebskosten gehören der Personalaufwand, der Sachaufwand (Betrieb, **Präparierung, Markierung, Information**, Amortisation, ~~Verzinsung der Fahrzeuge~~, Maschinen, ~~und Werkzeuge~~ **und Restkosten Snowfarming**) sowie der Verwaltungsaufwand. Dazu gehören auch die Leistungen an die Grundeigentümer.*

⁴ *Für die Nutzung der Loipen werden **Benutzungsgebühren erhoben. Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Darin kann für bestimmte Personengruppen, Veranstaltungen und Inhaber der Gästekarte ein Erlass oder eine Reduktion der Gebühren vorgesehen werden.***

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie des Gebührentarifs betrifft grundsätzlich nur die Gemeinde Davos. Die Gemeinde Klosters wird einen separaten Entscheid fällen. Es wird empfohlen, dieselben Gebühren zu erheben. Der Erwerb der jeweiligen Jahres-, Wochen- oder Tageskarte berechtigt zur Nutzung der Loipen in beiden Gemeinden. Sofern der Entscheid in Klosters wider Erwarten negativ ausfallen sollte, wird der Loipenpass nur für die Loipen in der Gemeinde Davos eingeführt, was die soeben beschriebene Teilrevision auch erlauben würde. Einzig der Gebührentarif, dessen Erlass ohnehin in der Kompetenz des Kleinen Landrats liegt, bedürfte einer Korrektur.

8. Mittelverwendung

Die von der Davos Destinations-Organisation eingezogenen und an die Gemeinde Davos überwiesenen Einnahmen gemäss Abschnitt 3.2 dieses Konzepts werden der Kostenstelle 1808404 "Langlauf" in der Gemeinderechnung gutgeschrieben. Da der Anlagefonds gemäss Art. 15 Abs. 2 des Gemeindegesetzes über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) zwei Drittel und die Gemeinde Davos einen Drittel der Betriebskosten des Loipennetzes übernehmen, wird sich der Beitrag des Anlagefonds um $\frac{2}{3}$ und die Aufwände der Gemeinde um $\frac{1}{3}$ der Einnahmen aus dem Loipenpass reduzieren. Die dadurch jährlich freiwerdenden Mittel des Anlagefonds können zukünftig für Langlauf und andere Projekte und Infrastrukturaufgaben wie beispielsweise Unterhalt von Bike- und Wanderwegen verwendet werden.

9. Fazit

Davos/Klosters ist eine grosse und bekannte Langlaufdestination und bietet den Gästen und Einheimischen ein fantastisches Loipenangebot direkt vor der Haustüre. Um dieses hochwertige Angebot auch in Zukunft erhalten zu können, sind hohe Investitionskosten notwendig. Die Einführung einer moderaten Loipengebühr für Gäste und Einheimische wird mithelfen, die notwendigen Investitionen und Ausbauten zu ermöglichen, ohne den Anlagefonds übermässig zu belasten.

Antrag an den Grossen Landrat:

Dem Nachtrag IV zum Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) sei zuzustimmen und gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n
– Konzept

- Nachtrag IV

Aktenauflage

- Gebührentarif im Entwurf

Mitteilung an

- Leiter Sportanlagen, andri.schorro@davos.gr.ch
- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- CEO Davos Destinations-Organisation, reto.branschi@davos.ch

KONZEPT EINFÜHRUNG LOIPENPÄSSE

DAVOS KLOSTERS SAISON 2024/2025



Inhaltsverzeichnis

Langlaufpässe Davos Klosters	3
2.1 Schweizer Langlaufpass	3
2.2 Davos Klosters Langlaufpass.....	3
2.3 Davos Klosters Wochenkarte	3
2.4 Davos Klosters Tageskarte	3
Verkauf Langlaufpässe Davos Klosters.....	4
3.1 Preise Langlaufpässe (CHF).....	4
3.2 Umsetzung Verkauf	5
3.3 Technische Umsetzung digitaler Ticket-Verkauf.....	5
3.4 Technische Umsetzung Ticket-Verkauf	7
Kontrolle Langlaufpässe Davos Klosters	7
4.1 Vorgaben Loipen Schweiz	7
4.2 Kontrollposten.....	8
4.3 Personalkosten.....	8
4.4 Verantwortung	9
Einnahmen Langlaufpässe Davos Klosters	10
5.1 Einnahmen aus Pool 60+ und Schweizer Langlaufpass.....	10
5.2 Einnahmen aus Langlaufpass Davos Klosters	10
5.3 Gesamttotal Langlaufpass (Schweizer und Davos Klosters)	11
5.4 Verteilung der Einnahmen	11
Anschaffungen Davos Klosters	12
6.1 Kosten Anschaffungen Davos	12

Langlaufpässe Davos Klosters

Nebst dem Verkauf des **Schweizer Langlaufpass** (Saisonkarte gesamte Schweiz) können weitere Produkte frei definiert werden. Der Umsatz von Saisonkarten, Wochenkarten sowie Tageskarten für die Destination Davos Klosters bleibt vollumfänglich in der Destination.

2.1 Schweizer Langlaufpass

Der **Schweizer Langlaufpass** ist die Saisonkarte für das Gemeinschaftsprodukt von Loipen Schweiz und Romandie Ski de Fond (160 Loipenorganisationen). Der **Schweizer Langlaufpass** wird für die Nutzung der Snowfarming-Loipe akzeptiert.

2.2 Davos Klosters Langlaufpass

Der **Davos Klosters Langlaufpass** ist die Saisonkarte für die Loipen in der Destination Davos Klosters. Der **Davos Klosters Langlaufpass** wird mit und ohne Nutzung Snowfarming-Loipe angeboten.

2.3 Davos Klosters Wochenkarte

Die **Davos Klosters Wochenkarte** gilt während einer Woche (7 Tage) für die Loipen in der Destination Davos Klosters. Die **Davos Klosters Wochenkarte** ist für die Nutzung der Snowfarming-Loipe ebenfalls gültig.

2.4 Davos Klosters Tageskarte

Die **Davos Klosters Tageskarte** gilt während eines Tages für die Loipen in der Destination Davos Klosters. Die **Davos Klosters Tageskarte** kann auch für die Snowfarming-Loipe gelöst werden.

Verkauf Langlaufpässe Davos Klosters

Die unter Punkt 2.1 bis 2.4 aufgeführten Produkte werden an folgenden Verkaufsstellen angeboten:

- Tafeln auf den Loipen (QR-Code via Feriishop) für den digitalen Verkauf
- Hotels (QR-Code via Feriishop) für den digitalen Verkauf
- Sportgeschäfte (QR-Code via Feriishop) für den digitalen Verkauf
- Langlaufpass-Hütte beim Langlaufzentrum (Davos)
- Feriishop Davos Klosters
- Davos Klosters Gästeinformation
- Loipen Schweiz-App (Android und iOS)

3.1 Preise Langlaufpässe (CHF)

Pass / Ticket	Preis	Preis Gäste	Pool Beitrag	Tech Pool	Snowfarming
Schweizer Langlaufpass	160	160	35	5	inkl.
Davos Klosters Langlaufpass	90	70*			40
Davos Klosters Wochenkarte	40	35			
Davos Klosters Tageskarte	10	9			

Preisreduzierte Loipennutzung:

*Zweitwohnungsbesitzer (Gästekarte "Private Card") sollen die Möglichkeit erhalten den Saisonpass "jeweils ab 1. Mai bis 15. Juli" zu einem Vorzugspreis von CHF 65 (anstatt CHF 90 für Erwachsene) kaufen zu können.

*Langlauflehrer in einem Anstellungsverhältnis (Arbeitgeber hat Wohnsitz in Davos oder Klosters) erhalten den Davos Klosters Langlaufpass für 45 CHF.

*Mitglieder des Langlaufclub Davos erhalten den Davos Klosters Langlaufpass inklusive Snowfarming für 90 CHF anstatt 130 CHF.

Kostenlose Loipennutzung:

Das Loipenangebot von Davos Klosters ist für folgende Langläufer: innen weiterhin kostenlos: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Einheimischen Ausweis oder gültigem Schülerausweis des Sportgymnasiums Davos, der Schweizerischen Alpen Mittelschule Davos oder einer Berufsschule, Nationalteams (ausser Snowfarming-Loipe)

Eliteathleten ab C-Kader erhalten von Loipen Schweiz kostenlos einen Schweizer Langlaufpass.

Langlaufevents:

Für Teilnehmer:innen an Langlaufrennen und dem Blick-Langlaufplausch ist die Tageskarte zum Spezialpreis von CHF 5.—erhältlich.

3.2 Umsetzung Verkauf

Die Loipenpässe und Tagestickets werden sowohl digital wie auch als physische Tickets (Langlaufpass-Hütte) verkauft. Hotels, Sportgeschäfte und Gästeinformationen verkaufen die Loipenpässe provisionslos, da der Gast das Ticket digital erwirbt, und damit kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Der Feriishop Davos Klosters hat eine Provision von 5% auf jede getätigte Buchung. Davos Destination Organisation (DDO) übernimmt die Entwicklungskosten für den digitalen Verkauf. Das Inkasso für den digitalen Verkauf läuft via DDO, die Einnahmen werden monatlich an die Gemeinde Davos überwiesen (analog Ticket Verkauf Snowfarming). Verteilschlüssel siehe Punkt 5.4 Verteilung der Einnahmen (Seite 11).

Verkäufe via Loipen Schweiz-App sind provisionslos (Kommissionen von Kreditkarten fallen an). Dasselbe gilt für die Verkäufe via Langlaufpass-Hütte.

3.3 Technische Umsetzung digitaler Ticket-Verkauf

Der Verkauf soll für den Gast möglichst einfach sein. Der Gast gelangt via QR-Code auf das entsprechende Produkt im Feriishop von DDO.

Ebenfalls ist es möglich die Tickets via App Loipen Schweiz zu kaufen.

Tagestickets Davos Klosters:

- Der Gast scannt den QR-Code und gelangt automatisch auf das entsprechende Produkt im Feriishop.
- Der Gast muss folgende Daten erfassen: Herr / Frau, Name, Vorname, Mail-Adresse oder Mobile Nummer
- Gültigkeitsdatum für das Ticket wird gewählt (Standardmässig ist das aktuelle Datum gesetzt).
- Abfrage ob Gästekarte vorhanden Ja/Nein
 - o Wenn ja, vergünstigter Tarif => Vermerk auf dem Ticket: «Ticket ist nur mit Gästekarte gültig»
 - o Wenn nein, keine Vergünstigung
- Nach erfolgreichem Zahlungsprozess wird das Tages-Ticket automatisch auf das Smartphone des Gastes gepusht (Wallet) oder per Mail zugesandt.
- Das Ticket ist immer für das aufgedruckte Datum gültig.

Wochenkarten Davos Klosters:

- Gleicher Ablauf wie beim Tages-Ticket.
- Der Gast muss folgende Daten erfassen: Herr / Frau, Name, Vorname, Geburtsdatum, Mail-Adresse oder Mobile Nummer
- Die Wochenkarte Davos Klosters ist 7 Tage ab dem gewählten Datum gültig.

Saisonkarten Davos Klosters:

- Gleicher Ablauf wie beim Tages-Ticket.
- Der Gast muss folgende Daten erfassen: Herr / Frau, Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Mail-Adresse
- Der Gast wählt ob mit oder ohne Snowfarming (+ 40.00 CHF).
- Die Saisonkarte Davos Klosters ist für eine Wintersaison gültig.

Saisonkarten Schweizer Langlaufpass:

- Gleicher Ablauf wie beim Tages-Ticket.
- Der Gast muss folgende Daten erfassen: Herr / Frau, Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Mail-Adresse
- Der Schweizer Langlaufpass ist in den meisten Langlaufgebieten in der Schweiz für eine Wintersaison gültig (160 Loipengebiete / inkl. Snowfarming).

3.4 Technische Umsetzung Ticket-Verkauf

Via Langlaufpass-Hütte werden folgende Tickets verkauft.

Tages-Tickets Davos Klosters:

- Der Gast löst sein Ticket digital (analog Punkt 3.3) Der Kontrolleur hilft dem Gast wenn nötig.
- Falls der Gast kein Handy dabei hat, kann der Gast beim Kontrolleur ein Tagespass erwerben.
- Bei Barzahlung wird ein vorgedrucktes Ticket ausgehändigt.
- Bei Kartenzahlungen gilt die Quittung des Kreditkartenterminal als Tages-Ticket.

Wochenkarten, Saisonkarten und Schweizer Langlaufpass:

- Der Gast erhält vorgedruckte Tickets
- Der Kontrolleur erfasst die Daten des Gastes analog Punkt 3.3
- Der Schweizer Langlaufpass wird von Loipen Schweiz geliefert

Ticket-Verkauf Hotels und Sportgeschäfte.

Grundsätzlich soll der Gast, mittels bereitgestelltem QR-Code sein Ticket im Hotel oder Sportgeschäft selbst erwerben.

(Auf Wunsch erhalten Hotels und Sportgeschäfte ein persönliches Login auf den Feriishop. Das Login ermöglicht dem Hotel/Sportgeschäft, sämtliche Tickets, die unter Punkt 3.3 aufgeführt sind, für den Gast zu erwerben.

Kontrolle Langlaufpässe Davos Klosters

4.1 Vorgaben Loipen Schweiz

Pool Gebiete 60+, müssen mindestens vier Mal pro Woche (Sa/So zwingend), während 3 Stunden, zwischen 10.00 und 15.00 Uhr, Kontrollen durchführen. Ein Kontrollkonzept muss Loipen Schweiz abgegeben werden.

4.2 Kontrollposten

In Davos sowie in Klosters wird ein fixer Kontrollposten eingerichtet. Dieser ist täglich von 10.00 bis 15.00 Uhr besetzt (Anfang Dezember bis Ende März).

Standorte fixe Kontrollposten:

- Davos, nahe Langlaufzentrum (Langlaufpass-Hütte)
- Klosters, nahe Schulhaus Bündelti (Vorschlag)

Zusätzlich wird während vier Tagen ein mobiler Kontrolleur an unterschiedlichen Standorten, sowohl in Davos wie in Klosters, unterwegs sein. In Davos wird während der Hochsaison ein zweiter mobiler Kontrolleur eingesetzt, welcher an unterschiedlichen Standorten unterwegs sein wird.

Die Kontrolleure verkaufen grundsätzlich keine Tickets. Der Gast soll das Ticket gemäss Punkt 3.3 erwerben. Falls der Gast kein Handy dabei hat, kann der Gast beim Kontrolleur ein Tagespass erwerben.

4.3 Personalkosten

Berechnung Personalkosten Davos:

	Stunden	Ansatz	Total
Kontrollposten Langlaufzentrum			
Dezember bis Ende März (7 Tage/Woche) 122 Tage à 5h = 610 h	610	30	18'300
Dezember bis Ende März (4 Tage /Woche) 70 Tage à 5h = 350 h	350	30	10'500
Kontrolle Hochsaison			
Mitte Dezember bis Ende Februar (7 Tage /Woche) 75 Tage à 5h = 375 h	375	30	11'250
Kontrolle Snowfarming			
November (7 Tage /Woche) 30 Tage à 8h = 240 h	240	30	7'200
Total Personal Kosten Davos			47'250

Berechnung Personalkosten Klosters:

	Stunden	Ansatz	Total
Kontrollposten Bündelti			
Dezember bis Ende März (7 Tage/Woche) 122 Tage à 5h = 610 h	610	30	18'300
Dezember bis Ende März (4 Tage /Woche) 70 Tage à 5h = 350 h	350	30	10'500
Total Personal Kosten Klosters			28'800

Personalkosten Davos und Klosters:

	Stunden	Ansatz	Total
Davos	1'575	30	47'250
Klosters	960	30	28'800
Total Personal Kosten Davos und Klosters			76'050

4.4 Verantwortung

Die jeweilige Gemeinde ist verantwortlich, dass die Kontrollen korrekt durchgeführt werden. Die Kosten für das Kontrollpersonal sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. (Handling analog Snowfarming-Betrieb)

Einnahmen Langlaufpässe Davos Klosters

Die Einnahmen durch den Verkauf von Loipenpässen setzt sich wie folgt zusammen:

- Auszahlung aus Mitgliedschaft (Pool 60+)
- Auszahlung Tech Pool (Gebiete mit technischen Beschneiungsanlagen)
- Verkäufe von Davos Klosters-Pässen (Saison, Wochenkarte und Tages-Tickets)

5.1 Einnahmen aus Pool 60+ und Schweizer Langlaufpass

Zahlen der Saison 2021/2022 (Rekordjahr).

Die Zahlen für Davos Klosters basieren auf Annahmen.

	Lenzerheide	Engadin	Goms	Davos Klosters (Annahme)
Schweizer Langlaufpass	2'010	1'066	1'707	1'500
Betriebstage	156	157	135	176
Total Loipenkilometer	13'444	42'368	21'494	20'000
Qualitätspunkte	2.1	2.1	2.1	2.1
Total Poolbetrag	86'743	273'365	138'683	129'024
Total Schweizer Langlaufpass	241'200	127'920	204'840	180'000
Total Einnahmen aus Mitgliedschaft Loipenpass Schweiz	327'943	401'285	343'523	309'024

5.2 Einnahmen aus Langlaufpass Davos Klosters

Die Zahlen basieren auf Annahmen von Verkaufszahlen der Lenzerheide.

	Anzahl	Preis	Total
Davos Klosters Langlaufpass	1'300	90	117'000
Davos Klosters Langlaufpass mit Snowfarming	50	130	6'500
Davos Klosters Wochenkarte (40)	550	40	22'000
Davos Klosters Tageskarte (10)	13'000	10	130'000
Total Einnahmen aus Langlaufpass Davos Klosters			275'500

5.3 Gesamttotal Langlaufpass (Schweizer und Davos Klosters)

Die Zahlen basieren auf Annahmen von Verkaufszahlen der Lenzerheide.

	Davos Klosters (Annahme)
Einnahmen aus Mitgliedschaft Loipenpass Schweiz	309'024
Einnahmen aus Langlaufpass Davos Klosters	275'500
Gesamttotal Langlaufpass (Schweizer und Davos Klosters)	584'524

5.4 Verteilung der Einnahmen

Die Einnahmen werden nach dem Verteilschlüssel von Loipen Schweiz auf die Gemeinden Davos und Klosters aufgeteilt.

Verteilschlüssel Loipen Schweiz (Poolberechnung):

- **Loipenkilometer** (Kilometer pro Tag die offen/gespurt sind)
- **Öffnungsdauer** (Tageskilometer summiert über die ganze Saison)
- **Qualitätseinstufung** (wird durch einen Kontrolleur von Loipenschweiz festgelegt)
- **Poolberechnung:** Total KM x Qualitätspunkte-Faktor = Berechnungsfaktor x CHF 3.072* = Guthaben aus Pool
- Annahme für Davos: 20'000 km x 2.1 x 3.072* = 129'024 CHF (*variiert anhand der Gesamteinnahmen von Loipen Schweiz)

Die Verteilung wird schätzungsweise wie folgt aussehen:

- 70% Davos
- 30% Klosters

Erfahrungswerte können erst mit der Einführung des Loipenpasses ermittelt werden. Die Aufteilung wird jährlich unterschiedlich ausfallen. Der Schlüssel ist abhängig von der Schneesituation in der jeweiligen Gemeinde.

Anschaffungen Davos Klosters

Für die Einführung des Langlaufpasses in Davos Klosters sind folgende Anschaffungen notwendig. Die Anschaffungskosten für Davos, wurden im Gemeinde Budget 2024 bereits berücksichtigt.

6.1 Kosten Anschaffungen Davos

Bezeichnung	Betrag
Hardware: - Kreditkartenterminals - Container / Hütte Verkaufsstelle LLZ - Signaletik	16'780
Software: - online Zahldienste - Schnittstelle Ferienschop / Finanzen Gemeinde Davos	10'000
Total Anschaffungen	26'780

Nachtrag IV zum Gesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen

I. *Das Gesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen vom 4. Dezember 1988 wird wie folgt geändert¹:*

Art. 15 (geändert)

- b) Finanzierung ¹ Investitionen und Ersatzinvestitionen für das Loipennetz sowie für damit zusammenhängende Bauten werden durch den Anlagefonds und durch freiwillige Beiträge interessierter Organisationen finanziert.
- ² Die Betriebskosten (~~Präparierung, Markierung, Information~~) gehen nach Abzug der Einnahmen (*inkl. Benutzungsgebühren*) zu einem Drittel zulasten der Verwaltungsrechnung der Gemeinde und zu zwei Dritteln zulasten des Anlagefonds.
- ³ Zu den Betriebskosten gehören der Personalaufwand, der Sachaufwand (Betrieb, *Präparierung, Markierung, Information*, Amortisation, ~~Verzinsung der Fahrzeuge~~, Maschinen, ~~und~~ Werkzeuge und Restkosten *Snowfarming*) sowie der Verwaltungsaufwand. Dazu gehören auch die Leistungen an die Grundeigentümer.
- ⁴ *Für die Nutzung der Loipen werden Benutzungsgebühren erhoben. Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Darin kann für bestimmte Personengruppen, Veranstaltungen und Inhaber der Gästekarte² ein Erlass oder eine Reduktion der Gebühren vorgesehen werden.*

II. *Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.³*

III. *Der Kleine Landrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

¹ DRB 24

² DRB 23 Art. 18

³ Art. 14 Abs. 1 Gemeindeverfassung